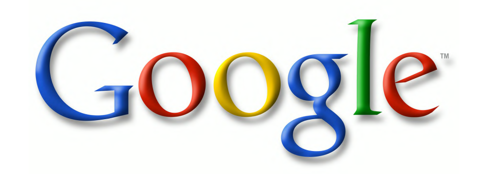




3 2044 103 246 609
114
7



Die Endigungsgründe völkerrechtlicher Verträge.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

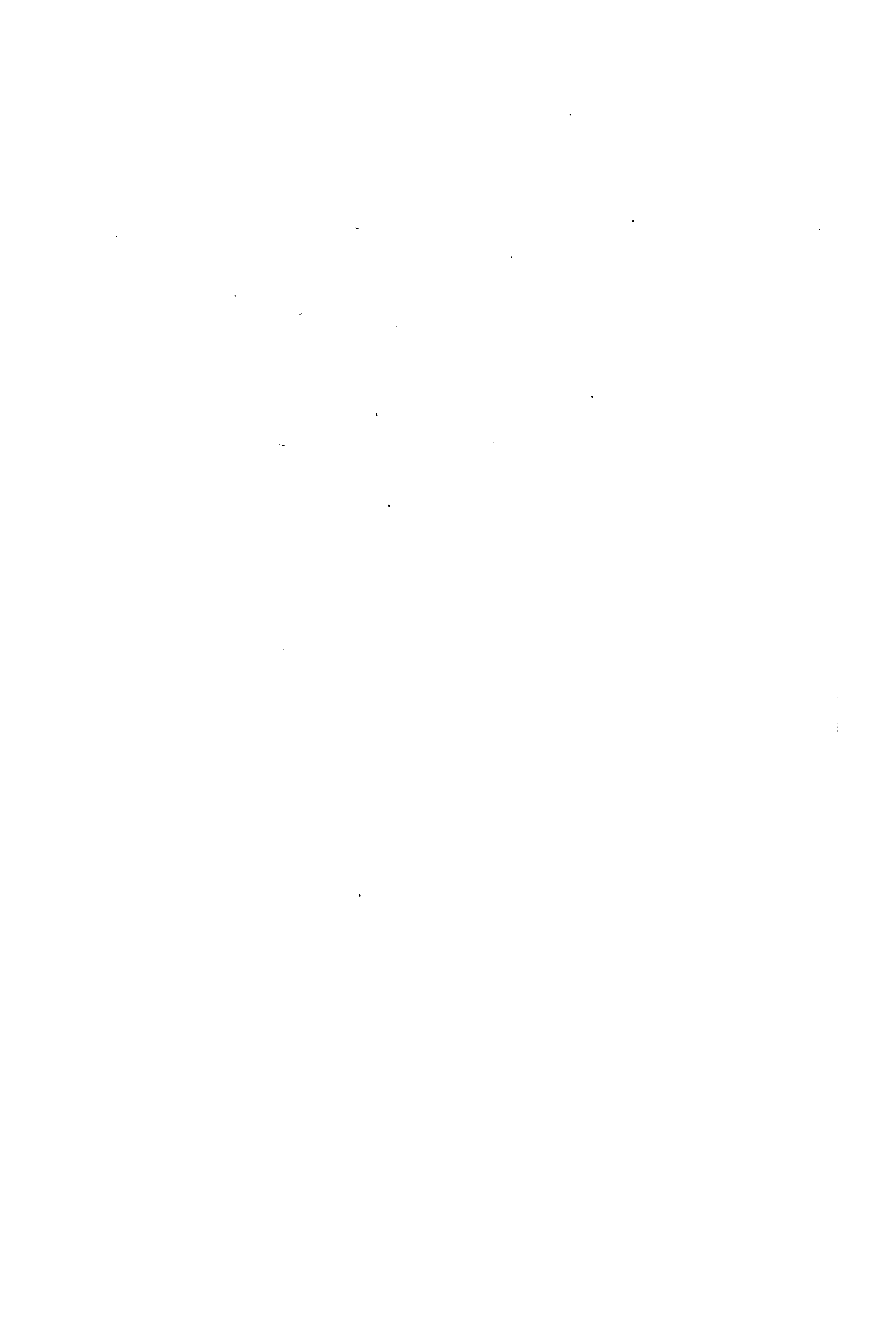
vorgelegt von

Reinhard Jacobi,
Referendar.

Breslau 1908
Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich). 580 08


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Literatur.

1. Archives de Droit international et de législation comparée. Tome 1. 1874.
2. Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband u. Störk.
3. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, Dorpat 1876.
4. Bignon, C. M.: Du congrès de Troppau. Paris 1821.
5. Bismarck, Otto von: Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart 1898.
6. Bluntschli, I. C.: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördingen 1868.
7. Boecklen, Christian, Otto von: De exceptionibus tacitis in pactis publicis. Groen. 1730.
8. Bonfils, Henry: Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl. Übersetzt von Grah, Berlin 1904.
9. Brie, S.: Theorie der Staatenverbindungen, Festschrift zur 500 jähr. Jubelfeier der Universität Heidelberg. Stuttgart 1886.
10. Derselbe: Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. 1890.
11. Derselbe: In Grünhuts Zeitschrift, Bd. 11.
12. Bulmerincq, M.: Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. Leipzig 1875.
13. Derselbe: Das Völkerrecht in Marquardsens Handbuch, Bd. I, 2.
14. Bynkershoek, Cornelius: Opera omnia ed. quarta 1761. Quaestiones iuris publici, liber II.
15. Breuning, Chr. Henric: De causis iuste soluti foederis. Lips. 1762.
16. Calvo, Charles: Le droit international. II. édition, Paris 1870.
17. Cocceji, Heinrich v.: Dissertatio de clausula rebus sic stantibus. exercit. curios. Tome II. 1722.
18. Despargnet, Cours de droit international public. 1894.
19. Dresch, Leonhard v.: Über die Dauer der Völkerverträge. Landeshut 1808.

20. Eberhard Beiträge zur Erläuterung der deutschen Rechte, Teil I. Halle 1784.
21. Pietro Esperson: La Russia ed il trattato di Parigi del 1856. Firence 1871.
22. Fichte: Beiträge zur Berichtigung des Urteils des Publikums über die französische Revolution. 1794.
23. Fiore, Pasquale: Nouveau droit international public suivant les besoins de la civilisation moderne, traduit par Pradié-Fodéré. Paris 1868.
24. Fleischmann, Max.: Völkerrechtsquellen in Auswahl herausgegeben. Halle a. S. 1905.
25. Fréderic le Grand: Oeuvres postumes, avant propos, Berlin 1787.
26. Gareis, Karl: Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. Gießen 1901.
27. Geßner: Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen in Holzendorffs Handbuch, Bd. III.
28. Grotius: De iure belli et pracis. Lib. II. Lipsiae 1758.
29. Günther, Ludwig: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenburg 1787.
30. Hall, International law, 4. Aufl. Oxford 1880.
31. Halleck: International law, London 1878.
32. Hagens: Staatsrecht und Völkerrecht. Rechtswissenschaftliche Erörterungen zur Kritik juristischer Grundbegriffe. München 1890.
33. Hartmann, Adolf: Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. 2. Aufl. Hannover 1878.
34. Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. Berlin 1882.
35. Heilborn, Paul: Das Völkerrecht, in der Holzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie.
36. Höpfner, L. F.: Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und Völker. Gießen 1790.
37. Huber, Max: Die Staatensuccessionen, völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898.
38. Rolin-Jacquemyns: in den Archives de droit international et de la législation comparée. Tome I. 1874.
39. Jellinek, Georg: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
40. Derselbe: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 2. Aufl. 1905.
41. Kalm, H. C. de: Dissertatio academica de pactis foederibus et sponsionibus. Helmsdt. 1743.
42. Kant, Emanuel: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797.

43. Kiatibian: Consequences juridiques de la transformation des Etats sur les traités. Thèse pour le doctorat. Paris 1892.
44. Kipping, Johann Wolfgang: Specimen errorum communium in iure sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmsdt. 1739.
45. v. Kirchenheim: In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts.
46. Klaczko: Le prince Gortschakoff et le prince de Bismarck. Paris 1876.
47. Klüber, Johann Ludwig: Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821.
48. Derselbe: Akten des Wiener Kongresses.
49. Kopp, C. Th.: Dissertatio de clausula rebus cic stantibus secundum ius cum naturale, tum civile. Marburg 1750.
50. Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
51. Laveleye: Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. Bruxelles 1873.
52. Leibnitz, C. G.: Codex iur. gentium diplomaticus. Hannover 1693.
53. v. Liszt, Franz: Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 5. Aufl. Berlin 1908.
54. Lueder, C.: Der Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen. In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts.
55. Mably: Droit public de l'Europe, fondé sur les traités. Genf 1748.
56. Macchiavelli, Niccolo: Il principe, seconda editione, Firence 1857.
57. F. v. Martens: (Bergbohm) Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Berlin 1883.
58. Georg Friedrich v. Martens: Recueil des traités et Nouveau recueil.
59. Derselbe: Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. Göttingen 1797.
60. Meier, E.: Über den Abschluß von Staatsverträgen. Leipzig 1877.
61. Neumann, Leopold: Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. Aufl. Wien 1885.
62. Neyron, M.: Dissertatio de vi foederum inter gentes. Göttingen 1778.
63. Nippold, Karl: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.
64. Oppenheim H. B.: System des Völkerrechts, 2. Aufl. Leipzig 1866.
65. Pfaff: Die Klausel rebus sic stantibus in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung.
66. Platner, Friedrich: De exceptionibus necessariis iur. publ. Lipsiae 1746.
67. Pufendorf: Ius nat. et gentium. Libri 8. Hannover 1757.
68. Rivier, Alfons: Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899.
69. Röhrensee, Christian: De fide servanda. Vit; 1675.

70. Rousset: Recueil des actes, négociations et traités. T. XX.
71. Schmidt, Bruno: Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus. Leipzig 1907.
72. Triepel: Völkerecht und Landesrecht. 1899.
73. Troeltsch, C W. v.: Versuch einer Entwicklung der Grundsätze nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurteilen ist. Landshut 1808.
74. Ullmann, E.: Das Völkerrecht. Neue Aufl. Freiburg i. B. 1908.
75. Vattel, M. de: Droit des gens ou principes de la loi naturelle appliquée à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. Paris. Lyon. 1820.
76. Waechter: De modis tollendi pacta inter gentes. Stuttgart 1779.
77. Wheaton: Elements of international law. Boston 1866.
78. Wildman: Institutes of international law. London 1850.
79. Wolf: Ius gentium methodo scientifica pertractatum. Halae. 1749.
80. Ziegenhagen, Jacobus: De obligatione foederum. Lipsiae 1753.
81. Zorn, Reichsstaatsrecht. 2. Aufl. 1895.

Inhaltsverzeichnis.

Der Staatsvertrag ist zunächst Vertrag im universellen Sinne des Wortes, d. h. die wechselseitig ausgesprochene Willenseinigung von Rechtssubjekten über Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen.

Dieser universelle Begriff des Vertrages ist erst in unserer Zeit zur vollen Anerkennung gelangt. Die Juristen und Rechtsphilosophen des 18. Jahrhunderts nannten im allgemeinen Verträge nur diejenigen Vereinbarungen, welche Obligationen zum Inhalte hatten. Noch enger war z. B. die Begriffsbestimmung Kants, der den Vertrag auf die Veräußerung von Eigentum beschränkte[1]). Auch das A. L. R. betonte den rein obligatorischen Charakter, indem es als Vertrag in I, 5 § 1 die Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts definierte. Nach der heutigen Anschauung kann ein Vertrag alle Arten von Rechtsverhältnissen, obligatorische und dingliche, privatrechtliche und öffentlichrechtliche, zum Inhalt haben, eine gewisse Art von völkerrechtlichen Verträgen auch der Begründung von Rechtssätzen dienen.

Soweit sich die Vertragsnormen schon aus dem allgemeinen Begriff ergeben, muß zwischen denen des Völkerrechts und denen des Privatrechts naturgemäß eine gewisse Übereinstimmung herrschen. Daneben hat der

---

1) Metaphysische Anfangsgründe. S. 98.

Staatsvertrag seine besondere Natur, die auf der Eigenart der vertragsschließenden Subjekte, auf der besonderen Art der staatlichen Willensbildung und Willenserklärung begründet ist. Aus dieser Besonderheit ergeben sich die Normen spezifisch völkerrechtlichen Inhalts. Hierauf beruht die Einteilung der vorliegenden Arbeit.

Teil I.

Endigungsgründe, die sich aus dem Wesen des Vertrages ergeben.

Kapitel 1.

Endigung herbeigeführt durch den Willen der Parteien.

§ 1.

Endigung infolge Parteitätigkeit.

A. Erfüllung.

Die Erfüllung ist ein Endigungsgrund völkerrechtlicher Verträge, deren Gegenstand Leistungen bilden. Wenn einmalige Leistung verabredet wurde, so ist mit Bewirkung dieser Leistung, bei der Verpflichtung zu Ratenzahlungen, z. B. zu Subsidiengeldern, mit der Gewährung der letzten Rate der Vertrag beendet. Voraussetzung hierfür ist, daß die Leistungen vertragsmäßig und vollständig erfolgt sind. Die rechtliche Wirkung dauert indessen bei einer Reihe von Verträgen, den transitorischen, über das Vertragsverhältnis hinaus.

Der Erfüllung gleich steht der Verzicht auf die im Vertrage eingeräumten Rechte. Die Verzichtserklärung kann nur bei einseitiger Berechtigung von Bedeutung sein. Das Recht Verbindlichkeiten zu erlassen, steht nicht jedem Vertragsschließenden ohne weiteres zu, oft wird es vielmehr kontraktmäßig begründet sein müssen. Der Verzicht muß gehörig, d. h. in der richtigen Form und gegenüber

dem verpflichteten Staate erklärt sein, er bedarf ebenso wie der privatrechtliche Verzicht nicht der Annahme des anderen Teiles[1]). England verzichtete im Vertrage vom 29. März 1864 auf das Protektorat, das es auf Grund des Vertrages vom 5. November 1815 über die ionischen Inseln ausübte, und führte hierdurch die Beendigung dieses Vertrages herbei.

Der völkerrechtliche Vertrag verliert ferner seine Wirksamkeit durch Aufhebungserklärung der Parteien. Die einseitige Aufhebungserklärung heißt Kündigung. Eine derartige Kündigung ist zunächst zulässig, d. h. von rechtlicher Wirkung, falls sie im Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist. Ist sie für bestimmte Fälle vorgesehen, so kann nur in diesen von ihr Gebrauch gemacht werden, unzulässig ist Kündigung bei befristeten Verträgen vor Ablauf der Frist, bei Verträgen mit kontraktmäßig bestimmtem Zwecke vor Erreichung des Zweckes. Klauseln, in denen sich die Parteien das Kündigungsrecht vorbehalten, finden sich z. B. im Art. 18 des Abkommens vom 20. März 1883 betreffend den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums und dem Art. 20 des Vertrages vom 9. September 1886, der den internationalen Verband zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst begründete. Die Kündigung kommt bei mehr als zwei Kontrahenten nur für den Staat zur Geltung, der sie ausgesprochen hat. Für die übrigen vertragsschließenden Teile bleibt das Traktat weiter in Kraft. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies z. B. im internationalen Telegraphenvertrag vom 10./22. 7. 1875.

Streitig ist, ob der Vorbehalt der Kündigung in bestimmter Form erfolgen muß, oder ob z. B. wenn Revision den Parteien vorbehalten ist, damit implicite gesagt wird:

---

[1]) A. M. Rivier, Völkerrecht. S. 349.

Mangels Zustandekommens der Revision haben die Parteien das Kündigungsrecht. Man wird diese Frage zu bejahen haben[1]). Die Abrede der Revision bedeutet, daß die Parteien nur bedingungsweise ihre Zustimmung zu dem Vertrage gegeben haben, daß sie sich die Wiederaufhebung vorbehalten für den Fall, daß diese Bedingung nicht erfüllt wird, die Revision wegen Uneinigkeit der Kontrahenten nicht zustande kommt. Dieser Vorbehalt der Revision findet sich vor allem in den Verträgen, die von Japan mit den europäischen Großmächten in den Jahren 1882/1883 abgeschlossen wurden[2]). In diesen unbefristeten Verträgen ohne Kündigungsvorbehalt ist ausnahmslos Revision vorgesehen, bis zum heutigen Tage aber nicht zustande gekommen. Japan hat daher, ebenso wie die andern Vertragsparteien, jeder Zeit, wenn Verhandlungen über Abänderung nicht zur Einigung führen, das Recht, diese Verträge zu kündigen.

In neuester Zeit ist man mit dem Kündigungsvorbehalt bei einer Reihe von allgemein interessierenden Verträgen allzuverschwenderisch umgegangen. In den drei Konventionen oder Deklarationen der ersten Friedenskonferenz zu Haag ist jedem der Vertragsteile das Recht eingeräumt, die betreffende Konvention mit der Wirkung zu kündigen, daß sie nach Ablauf eines Jahres für ihn außer Kraft tritt. Solche Klauseln sind wohl begründet bei Verträgen, welche subjektive Rechte und Pflichten der Parteien schaffen, wie Zoll- und Handelsverträge. Bei Verträgen aber, welche allgemeine neue, kulturfortschrittliche Rechtsgrundsätze einführen, z. B. das Verbot des Sklavenhandels, die Unverletzbarkeit der Verwundeten,

---

[1]) So auch Nippold. Der völkerrechtliche Vertrag. S. 236 ff.

[2]) cf. Treaties and conventions between the empire of Japan and other Powers. Tokio 1884.

haben solche Klauseln nur die Bedeutung, daß sie den praktischen Wert dieser Verträge herabmindern, wenn nicht gänzlich annullieren[1]). Diese Konventionen sollten ihrer Natur nach in der Tat zu den „ewigen" Verträgen des Völkerrechts gehören.

Wie die Verträge durch den Konsens der Parteien entstehen, so gehen sie auch durch deren übereinstimmende Willenserklärung wieder zugrunde. Und zwar erfolgt dies entweder dadurch, daß in einem neuen Vertrage die Aufhebung des alten ausdrücklich bestimmt wird, wie es z. B. im Pariser Frieden 1814 hinsichtlich der zwischen Preußen und Frankreich seit 1795 bestehenden Verträge geschah, oder dadurch, daß ein Vertrag abgeschlossen wird, der mit einem früheren seinem Inhalte nach unvereinbar ist. Contractus posterior derogat priori. Dieser Grundsatz kommt in der General-Akte der internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 zum Ausdruck[2]). Im Art. 123 dieses Abkommens heißt es: „Alle Verträge, Übereinkommen und Abmachungen der Signatarmächte mit Marokko bleiben in Kraft. Jedoch besteht darüber Einverständnis, daß im Falle eines Widerstreits zwischen ihren Bestimmungen und denen der General-Akte, die der letzteren vorgehen sollen."

Nach der Ansicht von Rivier u. a. Autoren kann eine solche Aufhebung durch Vertrag nur erfolgen, wenn es möglich ist, daß dies ohne Schädigung eines Dritten geschieht[3]). Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. Der Nachteil, den ein dritter Staat durch Aufhebung des Vertrages hat, ist nur dann von Bedeutung,

---

1) vgl. Stengel. Die Haager Friedenskonferenz im Archiv Bd. 15.

2) R.-G.-Bl. 1906. S. 889 ff.

3) Rivier, a. a. O. S. 349 ff. Als Beispiel nennt er den österreichisch-preußischen Vertrag vom 11. 10. 1887 betreffs Außergeltungsetzung des Art. 5 des Prager Friedens.

wenn diesem Dritten ein Widerspruchsrecht gegen die Aufhebung kontraktmäßig zusteht, er also bei dem Vertrage als Mitberechtigter beteiligt ist. Z. B. zwei Souveräne schließen einen Vertrag dahin ab; sie wollen einen dritten Staat schützen, falls dieser von einem fremden Staate angegriffen werden sollte. Wird dieser Vertrag durch beiderseitige Kündigung aufgehoben, so steht dem dritten Staate hiergegen kein Widerspruchsrecht zu.

§ 2.

Bedingte und befristete Verträge.

Resolutiv bedingte Verträge endigen mit dem Eintritt dieser Bedingung, befristete Verträge mit dem Ablaufe ihrer vereinbarten Geltungszeit. Befristete Verträge sind in der Regel Handels-, Schiffahrts-, Zoll- und Auslieferungsverträge, während Friedenstraktate meist „auf ewige Zeiten" abgeschlossen werden. Die Erneuerung durch Zeitablauf beendeter Verträge kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen. Stillschweigende Verlängerung und damit Fortdauer des Vertrages ist aber nur dann anzunehmen, wenn die Weiterübung desselben sich in Handlungen der Parteien alsbald nach Eintritt des Endtermins äußert, welche über die Absicht der Erneuerung keinen Zweifel lassen. So sagt schon Grotius c. 14 l. II:

> „Finito tempore foedus tacite renovatum non intellegitur, nisi ex actibus, qui nullam aliam interpretationem recipiunt: non enim facile praesumitur nova obligatio."

Bei einer solchen Erneuerung sind im Zweifel dieselben Bedingungen anzunehmen und dieselben Fristbestimmungen wie bei dem ursprünglichen Vertrage. Stillschweigend verlängert wurden u. a. die dänischen

Handelsverträge mit Frankreich und England[1]). Oft wird die Möglichkeit der Fortdauer schon beim Vertragsschlusse berücksichtigt und z. B. bestimmt: Beide Parteien haben das Recht der Prolongation; die Partei, welche nicht verlängern will, hat dies rechtzeitig vor Fristablauf der anderen mitzuteilen. Solche Präsumption findet sich u. a. im Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 1. August 1905[2]). Die Beendigung solcher Verträge ist abhängig von Kündigung vor Fristablauf. Im übrigen ist, wie bereits oben erwähnt wurde, bei befristeten Verträgen die Kündigung vor dem Endtermin unwirksam. Dieser führt vielmehr das Erlöschen des Kontraktes ipso iure herbei.

Kapitel 2.

Beendigung unabhängig vom Willen der Parteien (Unmöglichkeit der Erfüllung und des Zweckes).

§ 3.

Untergang des Vertragsobjektes.

Für völkerrechtliche Verträge gilt ebenso wie für privatrechtliche Kontrakte der Satz: impossibilium nulla obligatio, d. h. der Eintritt von Umständen, welche die Erfüllung oder die Erreichung des Zweckes dauernd unmöglich machen, führt die Beendigung des betreffenden Vertrages herbei. Eine solche Unmöglichkeit kann eine physische oder eine juristische sein. Folgende Fälle dauernder Unmöglichkeit sind zu erwähnen.

I. Der Untergang des Vertragsobjektes, auf welches sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten beziehen, führt die Aufhebung des Vertrages herbei. Praktisch

---

1) vgl. Clausen: Recueil des traités du Danemarc 1876.

2) R.-G.-B. 1906. S. 1 ff.

wurde dieser Fall in dem sogenannten Berlin-Dresdener Eisenbahnstreit im Jahre 1877. Durch Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 über den Erwerb der Privatbahn Berlin—Dresden hatten Preußen und Sachsen u. a. vereinbart, daß nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Vertragsschlusse jede der beiden Regierungen das Recht haben sollte, die auf ihrem Gebiet liegende Strecke der Bahn von deren Eigentümer, einer Aktiengesellschaft, anzukaufen. Nach einigen Jahren mußte diese Aktiengesellschaft sich außerstande erklären, die Bahn zu behaupten und den Betrieb fortzuführen. Infolgedessen existierte der Gegenstand, auf den sich die Vereinbarung bezog, nicht mehr. Das Unternehmen der Aktiengesellschaft, auf welches der Vertrag berechnet war, war unmöglich geworden und damit mußte er ipso iure seine Wirksamkeit verlieren[1]).

Wenn der Hauptvertrag infolge der Vernichtung des Objekts zugrunde geht, so erlöschen auch die Garantieverträge, die ihn verstärken sollten: finito foedere guaranda finitur[2]).

Wird indessen der Untergang des Vertragsgegenstandes von einer Vertragspartei verschuldet, so bleibt der Vertrag bestehen, es tritt lediglich an Stelle des Anspruches auf Erfüllung der auf Schadensersatz (siehe unten S. 35 ff).

§ 4.

Untergang eines Vertragssubjektes.

II. Die völkerrechtlichen Verträge endigen ferner mit dem Untergange eines Vertragssubjektes, soweit nicht eine Rechtsnachfolge in seine Rechte und Verbindlichkeiten stattfindet.

---

1) vgl. Georg Wächter: Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruche in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Leipzig 1877.

2) Wolff, ius gentium § 460.

Mit dem Tode eines Kontrahenten oder dem Aussterben seines Hauses hören die Personalverträge auf, d. h. die Kontrakte, welche ein Herrscher für sich zur Wahrnehmung persönlicher Interessen abgeschlossen hat. (Traités personnels, dont la durée dépend de la vie des contractants.) Solche pacta personalia waren z. B. die Kapitulationen zwischen König Franz I. von Frankreich und dem türkischen Sultan, ferner das Abkommen zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und Jacob II. von England.

Nach der heutigen Rechtsanschauung gelten Personalverträge nicht mehr als Staatsverträge, wohl aber wurden sie von der alten Doktrin als solche angesehen. Zur Zeit des absoluten Regiments entstanden oftmals Steitigkeiten über die Frage, ob die Existenz eines Vertrages an die Person des kontrahierenden Regenten geknüpft sei oder nicht. Dies hat indessen lediglich historisches Interesse und ist heute nicht mehr von praktischer Bedeutung. Heute gilt nur der Staat als Subjekt völkerrechtlicher Verträge. Mit dem Untergange eines Staates, der keinen Nachfolger hinterläßt, endigen seine Rechte, seine Pflichten, seine Verträge. Denn auch die Staaten vergehen wie der einzelne Mensch, sie sind unsterblich allein im Begriff[1]). Dieser Untergang kann ein physischer sein; er erfolgt z. B. durch Vernichtung des Staatsgebietes[2]), durch Aussterben oder völlige Auswanderung der Bevölkerung, infolge deren der Staat sich auflöst, oder ein juristischer durch die Vernichtung seiner politischen Existenz. Denn

---

1) Grotius, II 9, § 3. Dixit Isocrates civitates esse immortales, id est esse posse.

2) vgl. hierzu die berühmte Ansprache Wilhelm von Oraniens an die holländischen Generalstaaten, in der er als Verteidigung des Landes gegen Ludwig XIV. zur Vernichtung des Staatsgebiets die Durchstechung der Deiche empfahl und den Holländern das Wiederaufleben ihrer Generalstaaten auf anderem Boden vor Augen stellte. (Macaulays History of England, Tauchnitz Ed. I., S. 215.)

die Verträge des untergegangenen Staates sind mit seinem Untergange rechtlich unmöglich geworden, weil sie nur mit ihm unter Voraussetzung seiner selbständigen Existenz abgeschlossen wurden. Eine Fortsetzung der aus ihm resultierenden Leistungen zwischen dem existent gebliebenen Paciszenten und dem Staate, welcher an die Stelle des untergegangenen getreten ist, enthält einen, wenngleich stillschweigend abgeschlossenen, neuen Vertrag mit dem letzteren.

Diese Vernichtung der Verträge durch politischen Untergang des betreffenden Staates erfolgt aber, wie bereits am Eingang dieses Abschnittes bemerkt wurde, nur unter der Voraussetzung, daß eine Rechtsnachfolge in diese Vertragsverhältnisse nicht eintritt. Denn in diesem Falle gehen analog der Erbfolge auf den Successor die Rechte und Pflichten des erloschenen Staates über. Hier gilt der Satz: stipulamur pro nobis et pro heredibus nostris.

Im allgemeinen lassen sich dafür, ob eine solche Rechtsnachfolge stattfindet, folgende Hauptgrundsätze aufstellen:

I. Eine Reihe von Verträgen hat zum Inhalte iura personalia, d. h. höchstpersönliche Rechte und Pflichten der Staaten. Diese Rechte und Pflichten entstammen begrifflich seiner Souveränität [1]) und gehen mit ihr zugrunde; eine Rechtsnachfolge in sie ist rechtlich unmöglich.

---

[1]) Und zwar wird hier unter Souveränität verstanden nur die sogenannte äußere Souveränität, d. h. die Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Ausübung seiner internationalen Befugnisse. Den Gegensatz zu dieser bildet die innere Souveränität, d. h. die Allgewalt des Staats gegenüber den Staatsgenossen; von dieser ist hier nicht die Rede. A. M. Brie, Theorie . . S. 9 ff. Nach ihm kommt das ideale Postulat, daß jedem Staate die Souveränität gebühre, nur im Verhältnis des Staates zu den einzelnen Menschen und den nichtstaatlichen Korporationen in Betracht, enthält aber keine Aussage über das Verhältnis der einzelnen Staaten zu einander.

II. Im Gegensatz zu den iura personalia stehen die iura realia (wie Servituten und Reallasten); sie haben die politische Unabhängigkeit nicht zur Voraussetzung.

Die Succession in die iura realia fällt vielmehr begrifflich zusammen mit der Nachfolge in das Gebiet des betreffenden Staates.

III. In gewisse Vertragsobligationen findet eine Rechtsnachfolge statt, in andere nicht. Eine allgemeine Regel läßt sich hier nicht aufstellen.

Im einzelnen ergibt sich bei den verschiedenen Möglichkeiten der Exstinktion eines Staates folgendes: Der politische Untergang kann ein totaler und ein partieller sein. Zu ersterem gehört zunächst die Inkorporation: die Einverleibung eines Staates in einen anderen. Diese Einverleibung in einen schon bestehenden Staat ist der einfachste und umfassendste Successionsfall. Sie bedeutet stets Vernichtung der internationalen Rechtspersönlichkeit, der Gebietserwerber tritt in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers ein, soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sind; aber er erwirbt nicht dessen Persönlichkeit: „er behält auch weiterhin seine eine Stimme im Völkerkonzert“ [1]).

Fortdauernde Geltung haben gegenüber dem Successor zunächst alle diejenigen Abkommen, in denen eine territoriale Beziehung obwaltet, z. B. Verträge über passive Völkerrechtsdienstbarkeiten, über Erhaltung von Strömen und anderen Verkehrswegen; hier gilt der Satz: res transit cum onere suo. Unzweifelhaft ist auch Nachfolge anzunehmen in finanzielle Verträge des Staates als internationalen Gemeinwesens, wobei also nicht Verträge von Fiskus zu Fiskus zu verstehen sind. Dahin gehören vor

---

1) Max Huber, Die Staatensuccession, S. 148.

allem Verträge zur Garantierung ausländischer Anleihen. Fortdauern muß endlich die Wirkung der transitorischen Verträge, die durch einen Akt bereits erfüllt sind [1]).

Untergehen aber müssen alle Gesellschaftsverträge (Bündnisse usw.), weil sie die fortdauernde Sonderexistenz des untergegangenen Staates zur Voraussetzung hatten. Ist der inkorporierte Staat Mitglied eines Staatenvereins, so findet eine Succession in die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten nicht statt, da diese ebenso wie die Gesellschaftsrechte bei Individuen höchstpersönlicher Natur sind. Zu den hinfälligen Verträgen gehören endlich Handelsverträge; denn die Voraussetzung derselben ist, daß das einverleibte Gebiet ein zollpolitisch abgegrenztes Ganze sei. Mit dem Wegfall der Grenze gegen den Inkorporanten ist aber diese Voraussetzung in Fortfall gekommen.

Nach diesen Grundsätzen verfuhr z. B. Preußen bei der Inkorporation von Hannover im Jahre 1866. Die von Hannover mit den Nachbarstaaten geschlossenen Grenzverträge, Eisenbahnanschlüsse wurden ihrer Wirkung nach als giltig anerkannt; die hannöverschen Gesellschaftsverträge dagegen, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge, die Verträge wegen Auslieferung von Verbrechern, wegen des Schutzes des geistigen Eigentums, verloren ihre Anwendbarkeit und es wurden die entsprechenden preußischen Verträge zur Geltung gebracht. — Madagaskar wurde durch die Verwandlung von Protektorat zur Kolonie in Frankreich inkorporiert; infolgedessen fielen die von Madagaskar mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsverträge fort

---

[1]) Eine Reihe von Autoren, so Martens précis § 58, Abs. 2 vertritt die m. E. unrichtige Ansicht, daß beim Aufhören der Selbstständigkeit eines Staates alle bisherigen transitorischen Verträge, Grenzregulierungen usw. unverbindlich würden.

und wurden durch französische Verträge ersetzt. Von den Mächten wurde dies allseitig anerkannt[1]).

2. Hinsichtlich der vollständigen Zerstückelung (vgl. die Teilungen Polens) gelten dieselben Prinzipien wie bei der Inkorporation.

3. Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Staate. Im Verhältnisse der unierten Staaten unter einander erlöschen ipso iure alle internationalen Rechte und Pflichten, im Verhältnisse zu auswärtigen Mächten kommt es auf die Art der Vereinigung an.

Die Glieder eines Bundesstaates bleiben völkerrechtliche Subjekte, aber sie werden in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Von den Bundesgliedern der Vereinigten Staaten von Nordamerika heißt es in der Verfassung vom 17. September 1787: "No state shall enter into any treaty, alliance and confederation." Zunächst besitzen sie nicht das ius belli[2]), aus diesem Grunde erlöschen alle diejenigen Verträge der Gliedstaaten, welche ihrer Natur nach als höchstpersönliche nicht successionsfähig sind und die souveräne Betätigung des ius belli voraussetzen. Dahin gehören vor allem Allianzen und Garantien[3]). Ferner erleiden die einzelnen Glieder insoweit eine Einbuße in ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit, als ihre internationalen Rechte und Pflichten von der Bundesgewalt aufgehoben werden können. Geschieht dies, und zwar hat schon die Kollision mit den Bundesgesetzen diese Folge[4]), so verlieren die betreffenden Verträge ohne Kündigung ihre Wirksamkeit, falls sie nicht auf den Bund

---

[1]) cf. Dubois, Revue de droit international 1896, Bd. 38, S. 648 ff.

[2]) A. M. Brie, Theorie, S. 108. Nach ihm können die deutschen Einzelstaaten dasselbe nur nicht ausüben.

[3]) Mit Ausnahme der finanziellen Garantie.

[4]) Doch ist dies bestritten, vgl. auch E. G. B. G. B. Art. 56.

verfassungsmäßig übergehen [1]). Rücksichtlich der transitorischen Verträge dagegen gelten dieselben Prinzipien, die bei der Inkorporation dargestellt wurden.

Die Mitglieder eines Staatenbundes [2]) bleiben in ihrer Handlungsfähigkeit völlig unbeschränkt und ihre Verträge mit dritten Staaten in Kraft. Soweit einzelne Materien der Zuständigkeit der Bundesgewalt überwiesen sind, kann diese nach den gewöhnlichen Rechten kündigen. Bündnisse mit dritten Staaten, welche die Sicherheit des Bundes gefährden, sind verboten (vgl. die Deutsche Bundesakte, Art. 10) und verlieren, wenn sie vor Eintritt in den Bund geschlossen wurden, mit dem Anschluß an diesen ipso iure ihre Geltung. Mit der Wiederaufhebung des Bundes erlöschen die Verträge, welche von der Bundesgewalt als solchen abgeschlossen wurden. So ging z. B. mit der Auflösung des Deutschen Bundes das (als völkerrechtliche Servitut aufgefaßte) Recht, die bisherigen Bundesfestungen zu besetzen, unter. Der Norddeutsche Bund konnte selbst mit Zustimmung der Süddeutschen Staaten einen Anspruch auf Ausübung dieses Rechtes nicht erheben.

Was den Eintritt von Staaten in Verbindungen ohne völkerrechtliche Körperschaftspersönlichkeit angeht, so liegt hier eine Staatensuccession nicht vor, da nicht an Stelle oder neben die bisherige Staatsgewalt eine neue tritt. Schon bestehende Verträge können, abgesehen von solchen zwischen den Verbündeten, durch den Bundesvertrag nicht aufgehoben werden. Entstehen irgend welche Kollisionen zwischen dem Bundesvertrag und anderen

---

[1]) vgl. Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, S. 31.

[2]) Auch der Staatenbund hat völkerrechtliche Körperschaftspersönlichkeit, ist eine mit Herrschaftsrechten ausgestattete juristische Person, so Brie in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 11, S. 127 ff. Staatenverbindungen, S. 83 ff., Gareis, Allgemeines Staatsrecht, § 42; a. M. z. B. Laband, Das Staatsrecht usw. Bd. 1, S. 54.

älteren Verträgen der Kontrahenten, so können letztere nur nach den gewöhnlichen Regeln gekündigt werden.

Bei einer Verschmelzung, d. h. Vereinigung mehrerer Staaten zu einem neuen, z. B. der Gründung der helvetischen Republik aus den 13 Ständen der alten Eidgenossenschaft, gilt: Die internationalen Beziehungen der vereinigten Staaten unter einander erlöschen ipso iure, die gegenüber dritten Staaten, sofern sie höchstpersönlicher Natur sind, die übrigen bleiben bestehen, aber beschränkt auf ihr bisheriges Geltungsgebiet.

II. Fälle sogenannter partieller Exstinktion.

Es sind nun noch einige Fälle zu betrachten, welche als partielle Exstinktion der Staaten bezeichnet werden. Hierher gehört

1. die Abtretung eines Gebietsteiles (einer Provinz usw.) eines Staates an einen anderen: partikuläre Succession. Der abtretende Staat behält seine Identität und bleibt dieselbe Staatspersönlichkeit. Mit dem Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande wird der Gebietsteil den internationalen Beziehungen, insbesondere den Verträgen des Staates, dem er bisher angehörte, fremd und es erlöschen infolgedessen die meisten Verträge des abtretenden Staates für den zedierten Gebietsteil[1]). Denn die meisten Verträge enthalten insofern iura personalia des Zedenten, als diese Rechte geschaffen wurden unter der Voraussetzung, daß die Machtbetätigung auf einem gegebenen Teile des Gebietes einem bestimmten Staate zukomme. Jedoch bleiben die Wirkungen transitorischer Verträge, soweit sie sich auf diesen Teil beziehen, z. B. vertragsmäßig festgestellte Grenzen gegen dritte Staaten, in Kraft, wie auch gleichmäßig der Satz res transit cum

[1]) Huber, a. a. O., S. 96.

onere suo hier Anwendung findet. Ferner muß der Erwerber die eigenartige rechtliche Stellung des Gebietsteils, z. B. dessen konventionale Neutralität respektieren [1]). Doch ist dies sehr bestritten, so z. B. von Huber, der seine Ansicht auf die unrichtige Behauptung gründet, daß Neutralität weder ein dingliches Recht noch eine dingliche Pflicht, sondern eine bloße Staatsmaxime sei, die der Nachfolger so wenig zu befolgen habe wie die Regierungspolitik seines Vorgängers.

In den Zessionsverträgen wird meist das Nähere bestimmt, so in Art. 9 und 11 des französisch-österreichischen Friedens vom 11. November 1859 und im Art. 17 des dänisch-österreichisch-preußischen Friedens zu Wien vom 30. Oktober 1864.

2. Die Losreißung, Lossagung von Provinzen oder Kolonien vom Mutterlande oder von dem Staate, mit dem sie bisher verbunden waren. Sie unterscheidet sich dadurch von der Abtretung, daß der sich lossagende Gebietsteil nicht integrierender Bestandteil eines Staates bleibt, sondern durch vollendete Verselbständigung ein eigener, neuer Staat wird. Der Nachfolger kann zunächst, ebenso wie der Zessionar, alle diejenigen Rechte geltend machen, die seinen Vorgänger speziell in seiner Eigenschaft als Inhaber des fraglichen Gebietes betrafen. So succedierte z. B. Serbien nach dem Art. XXXVIII des Berliner Vertrages in die Eisenbahnverträge der Türkei. Ebenso gehen Servituten auf den Gebietsherrn über. Die Frage, ob die Gesellschaftsverträge des Altstaates hinsichtlich des losgerissenen Staates fortbestehen bleiben, dürfte im Prinzipe zu verneinen sein. „Versucht der losgerissene Staat aus den Gesellschaftsverträgen des Altstaates her-

---

[1]) Vgl. Rivier, S. 144, Anm. 1, bezüglich der Übernahme Savoyens seitens Frankreichs.

rührende Rechte geltend zu machen, so werden ihm die Kontrahenten die peremptorische Einrede der iura personalia entgegenhalten. Aus demselben Grunde aber kann er eine Inanspruchnahme seinerseits zurückweisen“ [1]). Die Vereinigten Staaten betrachteten sich durch die Verträge ihres Mutterlandes England von der Losreißung vom 4. Juli 1776 an nicht mehr gebunden, und England erklärte 1854 bezüglich Mexikos: „Mexiko was not considered as inheriting the obligations or rights of Spain.“ Es wird allerdings die Einschränkung zu machen sein, daß der sich losreißende Staat solange an die Verträge des Altstaates gebunden bleibt, als nicht vertragsmäßig seine Befreiung von diesen anerkannt ist. Bei den Lostrennungen, die auf dem Berliner Kongresse an dem Osmanischen Reiche vorgenommen wurden, hat man dieses Prinzip konsequent durchgeführt [2]). — Fürst Bismarck erklärte sogar, das sei gemeines europäisches Völkerrecht [3]).

3. Zurückführung auf Halbsouveränität. Der halbsouveräne Staat ist immer noch ein Staat, aber er hat in der Regel wenigstens eine sehr beschränkte völkerrechtliche Persönlichkeit. Insbesondere fehlt ihm meistens das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und im Zweifel das Recht der Verträge. Eine Ausnahme bilden die Kontrakte mit territorialen Beziehungen. So steht z. B. den

---

1) Huber, a. a. O., S. 136.

2) Archives diplomatiques 1882/83 II, S. 301. Berliner Vertrag vom 13. VII. 1872. M. N. R. G. ser. III S. 461, Art. XXXVIII.

3) Kiatibian, Conséquences juridiques ect. S. 66 und 118: „Le président regarde comme de droit commun, lisons-nous dans le protocole 8, qu'une province séparée d'un Etat ne puisse s'affranchir des traités auxquels elle a été jusqu'alors soumise. C'est aux yeux de son Altesse Sérénissime un principe de droit des gens qui ne peut d'ailleurs être corroboré que par une déclaration du congrès.“ Archives diplomatiques 1882/83 VI. S. 150.

türkischen Vasallenstaaten das Recht zu, selbständig territoriale Verträge mit den Nachbarstaaten zu schließen[1]). Alle übrigen Staatsverträge des Suzeräns, schon bestehende und erst noch zu schließende, berechtigen und verpflichten den Vasallen lediglich durch das Medium des Suzeräns[2]). Dies gilt allerdings nur insofern, als der Suzerän nicht die im Vertrage behandelte Materie im Lehnsvertrage dem Vasallen überlassen hat.

§ 5.

Kollision der Verträge.

Der Eintritt der *zeitweisen* rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung und der Erreichung des Zweckes ist gegeben bei der sogenannten Kollision völkerrechtlicher Verträge, d. h. wenn Erfüllung gegenüber einem Staate Vertragsverletzung gegen einen anderen bedeutet. Die beiden alten Schulfälle, die hierfür immer zitiert werden, sind folgende:

1. Drei Staaten haben miteinander eine Tripelallianz abgeschlossen und zwei von ihnen geraten mit fremden Mächten in Krieg;

2. Ein Staat schließt mit mehreren anderen Staaten Bündnisse ab und diese geraten alle untereinander in Krieg.

Die Frage, wie sich in diesen beiden Fällen der dritte Staat zu verhalten hat, ist in der alten Doktrin der Gegenstand lebhafter Kontroverse. Gentilis und nach seinem Vorbilde Grotius, Zouchaeus, Bynkershoek u. a.[3]) stellen

---

1) Berliner Vertrag vom 13. VII. 1878 M. N. R. G. 2 sér. III S. 453, Art. 8, 10.

2) Archiv, diplomat. 1862, II. S. 276. Zusatzvertrag von Konstantinopel vom 28. 6. 1864. M. N. R. G. 1 sér. 18, S. 162.

3) Vgl. Grotius, a. a. O., cap. 13; Bynkershoek, Quaestiones iuris publici, liber 2, cap. X.

hierfür als obersten Grundsatz auf: „ad iniustum bellum nullam esse obligationem“ und folgern hieraus:

1. Bekommen mehrere Bundesgenossen mit Fremden Streit, so ist der Alliierte zu unterstützen, „qui habet belli iustam causam“. Haben alle triftige Gründe, so ist auch allen, soweit möglich, zu helfen; eventuell ist derjenige vorzuziehen, mit dem das Bündnis die längste Zeit besteht.

2. Geraten Bundesgenossen unter einander in Krieg, und zwar alle aus triftigen Gründen, so hat der unbeteiligte Alliierte allen die Unterstützung zu versagen, zu helfen ist hier wiederum nur dem, qui solus iustam belli causam habet. Die Frage, wer darüber entscheiden soll, welche Partei gerechterweise den Krieg begonnen hat, beantwortet Bynkershoek im Sinne der zweifelnden Partei mit den Worten: et ipse eius rei arbiter ero! — Heute gilt als Grundsatz des Völkerrechts speziell des Kriegsrechts: Nachdem ein Krieg ausgebrochen ist, muß das Völkerrecht ihn stets als beiderseits berechtigt anerkennen[1]), d. h. in dem ersten der obigen Fälle kommt es zunächst naturgemäß auf die besonderen Vereinbarungen an, eventuell wird der dritte Staat sämtliche Alliierte, soweit es ihm möglich ist, zu unterstützen haben; im zweiten Falle dagegen ist es ihm rechtlich unmöglich geworden, das Bündnis zu erfüllen. Dieser Eintritt der zeitweisen rechtlichen Unmöglichkeit führt die Beendigung der betreffenden Verträge ipso iure herbei. Als praktisches Beispiel hierfür können die Rückwirkungen des unter den deutschen Bundesstaaten 1866 ausgebrochenen Krieges auf die nicht dabei beteiligten Bundesstaaten dienen. Luxemburg, Limburg und Lichtenstein nahmen nicht an

---

[1]) So auch Niemeyer, Das Völkerrecht und der russisch-japanische Krieg. Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 38.

dem Kriege teil, gleichwohl war, wenigstens nach dem preußischen Standpunkte, auch für diese Staaten mit dem Ausbruch des Krieges die Fortsetzung des Bundesverhältnisses rechtlich unmöglich geworden und der Bundesvertrag auch für sie erloschen.

Teil II.

Endigungsgründe, die sich aus der besonderen Natur des Völkerrechts ergeben.

Kapitel 1.

Der Krieg [1]).

§ 6.

Allgemeine Grundsätze.

Nach der Anschauung der antiken Welt führt der Ausbruch des Krieges einen rechtlosen Naturzustand herbei: Inter arma silent leges. Als einziges Gesetz regiert das Recht des Stärkeren; Person und Vermögen des Feindes ist dem siegreichen Gegner verfallen, die Heiligkeit der Verträge gilt nichts mehr. Denn da die Verträge begründet sind auf dem Konsens, der rechtlichen Verständigung der Kontrahenten, so müssen sie ipso iure mit dem Aufhören dieser Willenseinigung, dieses Verständnisses, ihr Ende finden, d. h. der Krieg vernichtet alle zwischen den Parteien existenten Verträge völkerrechtlichen Inhalts. Dieser Satz wird durchweg von den

---

[1]) Spezialliteratur: G. v. Martens: Über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Göttingen 1797. Lueder in Holtzendorffs Handbuch, Artikel über: Der Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen. Rolin-Jacquemyns: Archives de Droit international et de la législation comparée. Tome I, 1874, S. 34 ff.

Schriftstellern der alten Doktrin, wie auch in neuerer Zeit vertreten. So von de Wys, Vattel, Mably, Troeltsch u. a. In der Praxis kommt er darin zum Ausdruck, daß in zahlreichen Friedensschlüssen die durch den Krieg aufgehobenen Verträge ausdrücklich wieder hergestellt werden, z. B. im Frieden zwischen Frankreich und Holland 1747 [1]). Auch Autoren unserer Zeit haben diesen Satz aufgestellt; sie nehmen von dem Untergange allein die Verträge aus, welche grundsätzlich für den Ausbruch eines Krieges abgeschlossen werden. Diese Ansicht wird vor allem von Liszt [2]) vertreten, welcher ausführt: „Daß nur die Verträge durch den Krieg nicht aufgehoben werden, welche ganz oder in einzelnen Bestimmungen gerade für den Fall eines Krieges geschlossen sind.“ — Diese Autoren begründen ihre Ansicht mit dem Hinweise auf die moderne Staatenpraxis, insbesondere auf den Art. 11, Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871, in dem es heißt: „Les traités de commerce de la France avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annullés par la guerre“ und auf den Art. 18 des Zusatzvertrages vom 11. November 1871. Diese Ansicht ist indessen zu verwerfen. Nach der heute herrschenden Ansicht ist der Krieg kein Zustand völliger Rechtslosigkeit. „Der Krieg ist Rechtshilfe, er darf daher die Rechtsordnung nicht verneinen, der er dienen soll“ (Bluntschli) [3]). Er löst daher auch nicht jedes rechtliche Band zwischen den Parteien auf, so daß es nach dem Frieden wieder neu geknüpft werden muß, als ob es früher nie bestanden hätte. Wohl wird die Existenz des Staates durch den Krieg aufs Spiel gesetzt; aber die bloße Möglichkeit eines

---

1) Vgl. Voß, Geist der merkwürdigsten Bündnisse usw., Teil IV.

2) Liszt, Das Völkerrecht . . . . , S. 117 ff.; so auch Gareis. Institutionen, S. 212 ff.

3) Bluntschli, a. a. O., § 538.

Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich. Der Krieg beweist, daß in gewissen, bestimmten Interessen im Verhältnisse der Kontrahenten zu einander ein unlösbarer Gegensatz besteht, aber hieraus folgt noch nicht, daß notwendig jede Rechtsgemeinschaft aufhören muß. Äquivalente Interessen kollidieren, andere gehen nebeneinander her, ohne sich zu berühren. Daraus folgt: Der Krieg zerstört die Verträge nur insoweit, als sie mit den kollidierenden Interessen in organischem Zusammenhange stehen. Die kulturfeindliche Ansicht, daß eine Vernichtung allen internationalen Rechtslebens durch den Krieg herbeigeführt werde, wird z. B. von Martens, Bluntschli, Rivier, Lueder und anderen Autoren bekämpft [1]). Der hier vertretene Grundsatz ist auch von dem Parlamente der Vereinigten Staaten mit aller Entschiedenheit ausgesprochen worden [2]). Rolin-Jacquemyns bemerkt über den Art. 11, auf den sich die Vertreter der antiken Ansicht berufen [3]): „Il nous paraît facheux que les deux Parties aient trouvé bien d'affirmer incidemment une proposition si grave: elle ne paraît plus conforme à l'esprit du droit moderne" [4]). Im extremen Gegensatze zu der anfangs besprochenen Ansicht wird von Autoren wie Heffter und Nippold [5]) behauptet: Der Krieg habe überhaupt keinen Einfluß auf die Existenz der Verträge, er unterbreche lediglich die Ausführung einiger Traktate, die den Friedenszustand zur Voraussetzung hätten. Auch diese Ansicht geht zu weit. Einzelne Verträge müssen

---

1) G. F. v. Martens, a. a. O. S. 4 ff.; Rivier, a. a. O. S. 349 ff.

2) Notes upon the treaties of the United States, Bankroft Davis Washington 1873, Introductory note.

3) Sie stützen sich auch z. B. auf Art. 32 des Pariser Friedens vom 13. März 1856. Art. XIII des Prager Friedens vom 23. August 1866.

4) A. a. O., S. 36.

5) Heffter, a. a. O., S. 217. Nippold, a. a. O., S. 242.

mit dem Ausbruche des Krieges vernichtet werden, da ihre Grundlagen zerstört sind, wie die Allianzen zwischen den Kontrahenten.

§ 7.

Anwendung auf die einzelnen Verträge.

Man wird im einzelnen zu unterscheiden haben:

1. Verträge, welche Bestimmungen enthalten, die erst mit dem Ausbruch des Krieges zur Wirksamkeit gelangen;

2. Verträge, welche mit dem Beginne des Krieges erlöschen müssen, weil sie mit den kollidierenden Interessen der Kontrahenten in organischem Zusammenhange stehen;

3. Verträge, welche bestehen bleiben, aber während des Krieges aus praktischen Gründen in ihrer Ausführung suspendiert sind;

4. Verträge, auf welche der Krieg ohne jeden Einfluß ist.

1. Verträge, die eigens für den Fall des Krieges geschlossen werden, sind zunächst die Konventionen, welche eine gewisse Kriegführung, besonders die Anwendung bestimmter Geschosse verbieten wie die Konventionen der ersten Konferenz in Haag, die Behandlung neutraler Schiffe regeln, vgl. die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, oder solche, welche den Schutz der Verwundeten stipulieren wie die Genfer Konvention, oder den im feindlichen Lande befindlichen Untertanen Abzugsfristen gewähren, wie z. B. der Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Guatemala vom 20. September 1887 (Art. 11). Der Form nach beginnen diese Verträge meist mit den Worten: „Wenn, was Gott verhüten möge, der Frieden zwischen den Kontrahenten gestört werden sollte.“ Ebenso sind auch die während des Krieges geschlossenen

Verträge — ein weiterer Beweis gegen die antike Doktrin — über Abzug und Austausch von Gefangenen nach dem Grundsatze: fides etiam hosti servanda streng verbindlich. — Untergehen aber müssen alle die Verträge „qui ont pour objet spécial de favoriser le rapport de bonne harmonie de nation à nation"[1]). Hierhin gehören alle politischen Verträge, Allianzen und Bündnisse aller Art, auch die Verträge von Fiskus zu Fiskus. Ferner hören auf die Garantieverträge, wenn zwischen den Garanten ein Krieg entsteht; so wurden durch den Beginn des Siebenjährigen Krieges die Garantien des Dresdener und Breslauer Friedens beseitigt.

Einer besonderen Kündigung, wie sie Klüber und und Nippold behaupten[2]), bedarf es für alle diese Verträge im Falle eines Krieges nicht. Vielmehr führt der Ausbruch des Krieges die Beendigung dieser Verträge ipso iure herbei. — Eine Unterbrechung der Ausführung muß bei einer Reihe von Verträgen im Kriegsfalle aus folgendem Grunde eintreten: Die Erreichung des Kriegszweckes ist das oberste Gesetz, es kann daher keinem der Kontrahenten zugemutet werden, seinem Gegner solche Leistungen zu gewähren, die diesem Vorteile zuführen, ihm selbst aber Nachteile bringen. Daher sind noch nicht geleistete Ratenzahlungen bis zum Ausgange des Krieges einzustellen. Suspendiert werden ferner Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Servituten, Handels-, Zoll- und Postverträgen, sowie die Verträge juristischen Inhalts, z. B. über Auslieferung von Verbrechern.

Völlig intakt aber bleiben alle die Verträge, welche wie z. B. Gebietsabtretungen vollkommen durchgeführt sind und Herstellung eines dauernden Zustandes bezwecken.

---

1) Rolin-Jacquemyns, a. a. O., S. 38.

2) Klüber, a. a. O., § 164 ff.

Daß in den Friedensschlüssen der Neuzeit die Wiederherstellung von Verträgen bestimmt wurde, die durch den Krieg nicht aufgehoben waren, entsprach der Vorsicht des diplomatischen Verkehrs, der bei einer so umstrittenen Frage besondere Kautelen für zukünftige internationale Rechtsverhältnisse durch an sich nicht notwendige Bestimmungen geben mußte. Denn bei einem Friedensschlusse konnten die Zweifel darüber, welche Verträge noch existierten, und welche erloschen waren, den Ursprung neuer Feindseligkeiten und Kämpfe enthalten.

Darum hat man in einigen Verträgen ausdrücklich alles auf den Fuß zurückgeführt, wie es vor Ausbruch des Krieges war; so heißt es in dem Friedensvertrage zwischen Dänemark und Preußen vom 25. August 1814 im Art. II: „Toutes les relations qui existaient entre la Prusse et le Danmark et leurs sujets respectifs seront rétablies à dater du jour de la signature du présent traité sur le pied, ou elles se trouvaient avant la dernière guerre.“

In anderen Verträgen wurde diese Zurückführung auf den status quo dadurch modifiziert, daß nur in einzelnen Punkten neue Bestimmungen getroffen wurden z. B. in Art. 8 des Bayrisch-Preußischen Friedens zu Berlin 1866 hinsichtlich des Zollvertrages; oder man erklärte alle bisherigen Verträge für unverbindlich und setzte an deren Stelle den Friedensschluß als einzige Norm für die künftigen gegenseitigen Beziehungen: So wurden im Zusatzvertrage mit Preußen zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 sämtliche zwischen Preußen und Frankreich seit 1795 existenten Verträge annulliert.

Kapitel 2.

Die Vertragsverletzung.

§ 8.

„Pacta privatorum tuetur ius civile, pacta principum bona fides. Hanc si tolles, tollis mutua inter principes commercia, quae oriuntur ex pactis expressis, quin et tollis ipsum ius gentium". (Bynkershoek)[1]).

Die Bewahrung der Treue ist condicio tacita aller völkerrechtlichen Verträge, ohne sie sind diese Rechtsgeschäfte nicht existenzfähig. Ein jeder Staat ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet Treue zu halten; bricht er sie, so verliert er den Glauben bei den andern Völkern und setzt sich selbst außerhalb der Rechts- und Verkehrsgemeinschaft, die für seinen Bestand und seine Entwickelung notwendig ist. Er gerät in eine Isolierung, die man nur selten als „splendid isolation" wird bezeichnen können. Daher: die Treue schützt den Staat und der Staat schützt die Treue.

Die Treulosigkeit, der Vertragsbuch wird definiert als unbefugtes, einseitiges Abgehen vom Vertrage.

Die Vertragsverletzung kann eine positive und eine negative sein. Eine positive ist dann gegeben, wenn der verpflichtete Kontrahent den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt, z. B. entgegen der Haager Konvention Dum-Dumgeschosse im Kriege verwendet; eine negative liegt dann vor, wenn er mit den ihm vertragsmäßig auferlegten Leistungen z. B. mit der Zahlung von Subsidiengeldern in Verzug kommt. Und zwar hat der Verzug, wenn die Erfüllung möglich ist, lediglich zur Voraussetzung, daß der betreffende Staat zur festgesetzten Zeit die Erfüllung überhaupt nicht, oder nur teilweise oder nicht gehörig bewirkt. (Objektive mora.)

---

1) Bynkershoek, Quaestiones d. II., Kap. X.

Welche Folgen hat nun eine solche positive oder negative Vertragsverletzung? Zur Beantwortung dieser Frage dürfte es zunächst von Bedeutung sein, die Folgen der Vertragsverletzung nach Privatrecht klar zu stellen. Das römische und ebenso das gemeine Recht gibt bei Vertragsverletzung des Schuldners dem Gläubiger im allgemeinen nicht die Befugnis, vom Vertrage zurückzutreten. Der Gläubiger hat vielmehr nur das Recht, neben der Erfüllung den durch die Vertragsverletzung ihm entstandenen Schaden zu verlangen. So heißt es auch im A. L. R. Teil I Titel V:

> „§ 393. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung berechtigt den andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen.
>
> § 394. Vielmehr steht ihm nur frei, den Gegenteil des Vertrages zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung durch den Richter anzuhalten.“

Ebenso gilt nach B. G. B. grundsätzlich: Der Vertragsbruch gibt dem Gläubiger kein Recht des Rücktritts vom Vertrage. Dieser kann nur Erfüllung und als deren Surrogat Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Nur in besonderen Fällen kann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht erfüllt, vom Vertrage zurücktreten; so kann bei gegenseitigen Verträgen nach § 326 B. G. B. dem im Verzuge befindlichen Schuldner eine Nachfrist gestellt werden mit der Erklärung, daß die Annahme nach Ablauf abgelehnt werde. Hat die verspätete Erfüllung für den Gläubiger kein Interesse mehr, so braucht er diese Nachfrist nicht zu bestimmen, sondern kann unverzüglich zurücktreten. Auch im modernen Privatrecht kommt also bei Vertragsverletzungen primär das Recht auf Erfüllung

und deren Surrogate; erst in zweiter Linie und unter bestimmten Voraussetzungen das Rücktrittsrecht in Betracht. Wie steht es nun im Völkerrechte?

Während bei den Verträgen des bürgerlichen Rechts im allgemeinen kein einseitiges Rücktrittsrecht bei Vertragsbruch gegeben ist, kann im Völkerrecht sich der Verletzte ohne weiteres seiner Vertragspflichten für ledig erachten [1]). Hier wird der einseitige Vertragsbruch zum Endigungsgrunde. Dieser Gegensatz erklärt sich folgendermaßen. Im Völkerrecht existiert nicht der rechtliche Weg wie im Privatrecht, die Erfüllung herbeizuführen. Es gibt bisher keine Zentralgewalt, keinen Richter über den Staaten, dem die Beurteilung der streitigen Rechtsverhältnisse übertragen werden könnte, oder der überhaupt vor der Hand rechtlich imstande wäre, durch sein Gebot den Säumigen zur Erfüllung zu zwingen, die Wiederherstellung des rechtsmäßigen Zustandes zu bewirken [2]). Darum ist, wenn ein Staat sich von den ihm auferlegten Verbindlichkeiten widerrechtlich lossagt, die Willenseinigung, in welcher der Vertrag bestand, zerbrochen, der Vertrag muß notwendig in sich selbst zusammenfallen; er ist rechtlich unmöglich geworden. Die Beendigung tritt somit ipso iure ein, so auch Höpfner, Gareis, Jellinek und andere Autoren. Man kann diesen Gedanken auch dahin fassen: Der Vertrag des Privatrechts ruht gleichsam auf zwei Säulen, die eine ist die Willenseinigung der Parteien, die andere der staatliche Erfüllungszwang; beide stützen den Vertrag. Fällt die erstere, so hält die letztere immer noch den Vertrag aufrecht. Die Existenz der völkerrechtlichen Verträge ist dagegen ihrer Natur nach allein bedingt durch die gegenseitige Anerkennung der wechsel-

---

[1]) Bluntschli, l. c.; Jellinek, Die rechtliche Natur . . . S. 64; Geffcken, S. 216.

[2]) Vgl. hierzu Brie, Theorie, S. 42 ff.

seitigen Rechte und Pflichten der Parteien und muß deshalb mit der Aufhebung dieser Bedingung notwendig von selbst erlöschen.

Diese Auffassung wird allerdings von einer Reihe namhafter Autoren bekämpft, welche behaupten, daß es einer Rücktrittserklärung, einer Kündigung bedürfe[1]). Der Verletzte kann Schadensersatz verlangen, wenn er im berechtigten Vertrauen auf das Wort des Mitkontrahenten bereits Anstalten zur Erfüllung getroffen oder teilweise schon erfüllt hat; er kann selbstverständlich auch versuchen durch die Rechtsbehelfe der Repressalien und des Krieges die Erfüllung zu erzwingen. Häufig wird übrigens der Fall einer Vertragsverletzung schon beim Vertragsschluß vorgesehen und bestimmt, daß bei kontraktswidrigem Verhalten einer Partei friedliche Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Solche Klausel findet sich z. B. in Art. 31 des Freundschaftsvertrages zwischen Deutschland und Guatemala vom 20. Oktober 1887[2]).

Aber einer Rücktrittserklärung oder Kündigung bedarf es im allgemeinen[3]) für den Verletzten nicht; es genügt vielmehr die Erklärung, daß der Vertrag von der andern Seite verletzt sei, damit ist er aller Pflichten, die sonst das Vertragsverhältnis erzeugt hätte, ledig.

Die hier vertretene Ansicht kommt u. a. zum Ausdruck in der Erklärung der 8 Mächte, welche den Pariser

---

1) Vattel, § 195 ff.; vgl. auch Nippold, a. a. O., S. 235 ff.

2) Dieser lautet: „Im Falle, daß einer der vertragenden Teile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachteile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Tatsachen mit dem Verlangen der Abhilfe und mit den nötigen Urkunden und Belegen dem anderen Teile zugehen lassen und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung erteilen, solange nicht die verlangte Genugtuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

3) D. h. sofern es sich nicht um einen Vertrag mit der in Anm. 2 genannten Klausel handelt.

Frieden von 1814 unterzeichnet hatten, datiert vom 13. März 1815 zu Wien. Napoleon hatte damals die Bestimmungen des Vertrages vom 11. April 1814 verletzt, er hatte Elba verlassen und war nach Frankreich zurückgekehrt. Die Signatarmächte wurden durch dieses vertragsbrüchige Verhalten ihrer Vertragspflichten ledig, der Vertrag vom 11. April 1814 war damit annulliert [1]).

Jeder größere Vertrag besteht aus Hauptartikeln, welche wesentliche Vertragsbestimmungen enthalten, und Nebenartikeln, welche lediglich Ausführungsvorschriften geben. Es fragt sich nun: Löst die Verletzung eines einzigen Artikels den Vertrag? Die Frage ist zu bejahen. Der Grund ist der, daß die einzelnen Artikel durch den Vertragszweck in organischem Zusammenhange miteinander stehen (commun rapport), jeder Artikel wird daher durch den andern bedingt; d. h. der Vertrag ist seinem Inhalte nach unteilbar [2]), und zwar genügt die Verletzung jeder noch so unbedeutenden Nebenabrede, um den ganzen Vertrag zu zerstören, so auch Grotius [3]): „singula foederis capita condicionis vim habent, si vel tantillum ex dictis pars alter utra transgrederetur, rupta fieri pacta."

Soll diese Wirkung von vornherein ausgeschlossen werden, so müssen die Parteien in einem Artikel die Bestimmung treffen, daß eine Verletzung desselben weiteren Einfluß auf die Existenz des Vertrages nicht haben soll.

Haben die Vertragsparteien mehrere Verträge mit einander abgeschlossen, so ist die Verletzung des einen Vertrages nur Endigungsgrund für diesen und beendet nicht auch die anderen Kontrakte. Voraussetzung hierfür ist, daß die Verträge vollkommen von einander unabhängig

---

1) Vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, Heft 1, S. 52.

2) Calvo, S. 734. La convention est un ensemble indivisible.

3) Lib. II, cap. 15, § 15, lib. III, cap. 19, § 14.

sind. „La violation d'un traité n'en rompt pas un autre" (Vattel). Diese Ansicht wird indessen von Höpfner, Klüber u. a. bekämpft, welche behaupten: Wenn der Kontrahent, mit dem ich mehrere Verträge abgeschlossen habe, einen Vertrag nicht erfüllt, so bin ich aller Vertragspflichten ledig [1]). Diese Ansicht dürfte zu verwerfen sein. Selbst, wenn der Verletzte wegen des einen nicht erfüllten Vertrages einen Krieg beginnt, so bleiben, wie oben ausgeführt, die anderen Verträge, welche mit den kollidierenden Interessen nichts zu tun haben, in ihrem Bestande völlig intakt und werden höchstens in ihrer Ausführung suspendiert.

Nur in einem Falle führt die Vertragsverletzung nicht zur Aufhebung des Vertrages; nämlich dann, wenn dieser Gegenstand einer Garantie ist. In diesem Falle wird der Vertrag, da die Willenseinigung durch den Vertragsbruch aufgehoben ist, durch die Mitwirkung der dritten Staaten gestützt. Die Garanten sind in diesem Falle verpflichtet, gewissermaßen wie die Richter des Zivilrechts, auf Anrufen von seiten des Verletzten gegen den vertragsbrüchigen Teil einzuschreiten und die Erfüllung des existent gebliebenen Vertrages herbeizuführen.

Solange der Krieg schließlich der letzte Weg ist, der dem Vertragstreuen gegenüber dem kontraktbrüchigen Schuldner offensteht, ist der Wert der Verträge naturgemäß bedingt durch die Macht der betreffenden Staaten. Gegenüber dem Stärkeren wird der Schwächere es kaum wagen, seine Pflichten zu verletzen. Als Zukunftsideal muß darum in völkerrechtlicher Hinsicht die Schaffung einer richterlichen Gewalt gelten, die mit verbindlicher Kraft die Streitigkeiten schlichtet und den Zwang auf Erfüllung der Vertragspflicht übernimmt. Schon Grotius

1) Höpfner, a. a. O., S. 106.

erstrebte eine allgemeine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz [1]). Die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten (haute cour arbitrale) hat zuerst Laveleye in Vorschlag gebracht [2]), nach ihm sollte die Entscheidung dieses Gerichtshofes nur für die Staaten verbindlich sein, welche einen Völkerrechtskodex annehmen würden.

Heute bestehen zahlreiche Schiedsgerichtsverträge, durch welche sich die Staaten verpflichtet haben, gewisse Rechtsfragen und Streitigkeiten, die sich auf Auslegung von Verträgen beziehen, dem durch Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedshof in Haag zur Entscheidung zu überlassen. Eine solche Vereinbarung ist z. B. zwischen Deutschland und Groß-Britannien am 12. Juli 1904 hinsichtlich bestimmter Materien getroffen worden. Dieses internationale Schiedsgericht in Haag ist als erste Stufe einer fernen Entwickelung zu bezeichnen. In der Sitzung der zweiten Haager Konferenz vom 5. Oktober 1907 wurden die ersten beiden Artikel eines Entwurfs zum allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichte vorgelegt. Mit Recht trat der Vertreter Deutschlands, Freiherr v. Marschall, der Annahme dieses Entwurfes entgegen und erklärte: „Daß dieses Problem noch nicht reif zur Lösung sei, daß dieser voreilige, unzeitgemäße Entwurf weder der Sache des Friedens noch der Institution der Schiedsgerichte nützlich sein könne.“ Nicht durch vorzeitige internationale Gesetze, sondern in allmählicher Entwickelung kann das Völkerrecht zu dem vor der Hand noch utopischen Ziele einer richterlichen Zentralgewalt gelangen. Denn das Völkerrecht hat das Bestreben, die Reibungen der Staaten durch Veranstaltungen zu beseitigen. Von dieser „Tendenz auf den

---

[1]) Lib. II, XXIV, § 8.

[2]) Des causes l. c.

ewigen Frieden" spricht Kant[1]), aber er fordert nur, man solle sie bejahen, hat aber nirgends gesagt, daß diese ins Unendliche verlaufende Bewegung in endlicher Zeit beendet sein müsse. Darum nennt er den Glauben an dieses Ziel eine „regulative Idee".

Dem Gebäude des Völkerrechts würde indessen schon jetzt ein gewaltiger Stein hinzugefügt, wenn es gelänge, die vielen Staatenverbindungen, die in der letzten Zeit zum Schutze der verschiedensten Kulturzwecke (insbesondere Verkehr, geistiges Eigentum usw.) begründet worden sind, allmählich zu einem großen, machtvollen Bunde zu vereinigen; der Weltstaat in Gestalt eines allumfassenden Bundes ist das ideale Endziel der Weltgeschichte[2]).

Kapitel 3.

Die Clausula rebus sic stantibus.

§ 9.

Formulierung der Frage.

„Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderungen der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt. Die clausula rebus sic stantibus muß bei allen Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen werden". (Bismarck: Gedanken und Erinnerungen)[3]).

---

1) cf. Kants philosophischen Entwurf zum ewigen Frieden.

2) Vgl. die Darstellung des Weltstaates bei Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, S. 25 ff. Dagegen ist „eine Zusammenfassung der gesamten Menschheit zu einem einfachen Staate ausgeschlossen schon durch die Unmöglichkeit, von einem Mittelpunkte aus alle Interessen, welche staatlicher Förderung bedürfen, zu überschauen und die gesamte zu diesem Zweck erforderliche Tätigkeit zu lenken", so Brie, Theorie a. a. O., S. 17.

3) Bd. II, S. 258.

Hiermit beantwortet Bismarck eine Frage, die so alt ist wie die Völkerrechtswissenschaft selbst, die Frage nach der Existenz, dem Wesen und der Bedeutung der clausula rebus sic stantibus im Völkerrechte.

Hagens bemerkt [1]): „Um die Tatsachen in die Schablone pressen zu können, erfand die völkerrechtliche Doktrin die Lehre von der clausula rebus sic stantibus."

Diese Äußerung ist ganz verfehlt. Die clausula ist aus dem Privatrecht in die Völkerrechtswissenschaft übernommen worden. Sie hat ihren Ursprung in D. 46, 3, 38 pr. Gestützt auf diese Stelle des corpus iuris civilis haben die Glossatoren und ihnen folgend die Kommentatoren mit der Ausbildung einer Lehre von der clausula rebus sic stantibus begonnen; in der Literatur des gemeinen Rechts spielte sie eine große Rolle, man suchte schließlich ihre Anwendbarkeit auf alle Arten von zivilistischen Verträgen auszudehnen und erklärte: „pactum obligatorium esse desiit, si facies rerum prorsus immutetur" [2]). Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verhielt sich Theorie und Praxis immer ablehnender gegen diese Lehre uud suchte ihre Anwendbarkeit möglichst einzuschränken (vgl. Windscheid § 98, Anm. 5). So ist im A. L. R. I, 5 § 378 bestimmt:

> „Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit kann wegen veränderter Umstände die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden."

Heute wird die Geltung der clausula für das Privatrecht von der herrschenden Ansicht geleugnet [3]). Aber man wird der clausula für das innerstaatliche Recht nicht jede Bedeutung absprechen können, zunächst rein

---

1) S. 46 ff.

2) Leyser med. 5 sp. 40 m. 4.

3) Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd, II, 1, S. 246 ff.

geschichtlich mit Rücksicht auf früher gegebene Zustände und Verhältnisse und ferner im Hinblick auf geltendes positives Recht [1]).

So gilt nach altem wie nach neuem Recht (§ 610 B. G. B.) die Clausel z. B. für das pactum de mutuando: Der Verpflichtete kann sein Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird. Ebenso kann nach B. G. B. § 321 der Teil, welcher bei einem gegenseitigen Vertrage zur Vorleistung verpflichtet ist (wie z. B. der Vermieter) wegen ungünstiger Veränderung in der Vermögenslage des Gegenkontrahenten die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist. Der Bürge kann nach § 775 B. G. B. wegen ungünstiger Veränderung der pekuniären Lage des Hauptschuldners Befreiung von der Bürgschaft verlangen. Bei der Leihe ist nach § 650, 1 Kündigung zulässig, wenn der Verleiher der Sache infolge eines unvorhergesehenen Umstandes bedarf, zu den Kündigungsgründen der §§ 626 und 723 kann sehr wohl eine wesentliche Veränderung der Umstände gehören. Endlich sind die Bestimmungen der K. O. § 17 ff. bezüglich der Erfüllung von Rechtsgeschäften auf die veränderten Umstände infolge der Konkurseröffnung zurückzuführen.

Hiervon abgesehen aber ist Rücktritt wegen veränderter Umstände überall da zulässig, wo Treu und Glauben es erfordern. Aus dem Privatrecht ist die clausula somit nur dem äußeren Anschein nach verschwunden, in Wahrheit ist sie hier auch heute noch von nicht zu unterschätzender, praktischer Bedeutung.

---

[1]) Vgl. hierzu Pfaff, Die Clausel rebus sic stantibus in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung, Stuttgart 1898, S. 78 ff.

Im Völkerrecht ist der Inhalt der alten Streitfrage folgender: Mit der Zeit ändern sich die politischen, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Staaten derart, daß Kollisionen der Staatszwecke mit der Erfüllung völkerrechtlicher Verträge eintreten. Führt nun eine solche Kollision die Beendigung der unbefristeten Verträge herbei und in welcher Form vollzieht sich diese Auflösung? Darf der eine Kontrahent „wegen Veränderung der Umstände" kündigen oder erlischt der Vertrag aus diesem Grunde ipso iure?

I. Es ist möglich, daß die clausa rebus sic stantibus dem Vertrage ausdrücklich beigefügt ist; in diesem Falle kann rebus mutatis Kündigung ohne weiteres erfolgen. Solche ausdrückliche Beifügung der Klausel ist indessen nur selten zu finden. In dem Neutralitätsvertrage zwischen Friedrich II. und dem Rat von Breslau vom 3. Januar 1741 gestand der König der schlesischen Hauptstadt die Freiheit von Kriegskontributionen und Nichtbesetzung durch preußische Truppen zu, mit dem Zusatz „bei den jetzigen Konjunkturen und solange dieselben dauern" [1]).

II. Falls die clausula nicht ausdrücklich vorbehalten ist,

1. besteht dann der Vertrag unter allen Umständen fort,

2. oder ist die clausula unter allen Umständen als stillschweigend vorbehalten anzunehmen?

ad 1. Man wird die Ansicht der Autoren, welche einen Fortbestand der Verträge trotz jeglicher Veränderung der Umstände behaupten [2]), zurückweisen müssen. Der

---

[1]) Grünhagen, Friedrich der Große und die Breslauer in den Jahren 1740/41, S. 59 ff.

[2]) Z. B. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 30: „Ganz unpraktisch scheint mir die berüchtigte Lehre von der clausula rebus sic stantibus zu sein." In gleichem Sinne äußert sich Zorn, Reichsstaatsrecht, S. 514, Anm. 749.

Satz, den Bynkershoek ausspricht: „At, inquies, promissi praestatio Rei publicae detrimentum saepe et perniciem secum trahet. Esto forte, et tamen utile erit fidem servare“ — erscheint vom moralischen Standpunkte aus sehr groß und erhaben, aber er widerspricht dem Sinn und den Zwecken des Völkerrechtes. In der Völkergemeinde, im Staatenverkehre herrschen ähnliche Verhältnisse wie unter den Gesellschaftern des Privatrechts. Ein Gesellschaftsvertrag kann nicht fortbestehen wider den Willen der Gesellschafter; sie haben vielmehr das Recht, ihn wegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ebenso können bei einem Staate, der einen in steter Bewegung und Umbildung begriffenen Faktor weltgeschichtlicher Entwickelung darstellt, die augenblicklichen Staatsvertreter nicht das Recht haben, alle kommenden Geschlechter durch ihre Vereinbarungen zu binden. „Die Ewigkeit der Verträge ist so unsinnig wie die Ewigkeit der Verfassungen. Sie sind beide unvereinbar mit der naturgemäßen Entwickelung der Menschheit und des Völkerrechts und daher im Widerspruche mit dem richtigen Rechtsbegriffe.“ (Bluntschli.)

Der Staatsvertrag ist stets bonae fidei contractus, darum hielt man in alter Zeit nur die Verträge für verbindlich, bei denen nach der damaligen Anschauung von Treu und Glauben die Rede sein konnte, d. h. diejenigen, welche mit guten Christen abgeschlossen waren, nicht aber mit Ketzern[1]. Treu und Glauben erfordern aber, daß Veränderungen von Umständen bei der Auslegung und Erfüllung berücksichtigt werden. Die Veränderung der Umstände wird somit den Bestand der völkerrechtlichen Verträge tangieren und beeinflussen oder technisch ausgedrückt bei völkerrechtlichen Verträgen ist die clausula

---

[1]) Grotius l. I. cap. 15.

rebus sic stantibus als stillschweigend vorbehalten anzunehmen. Dieses ist auch die in der Literatur herrschende Ansicht[1]).

Die Geltung dieses Satzes wird neuerdings von Bruno Schmidt (vgl. S. 112) insoweit bestritten, als in ihm eine Norm des positiv gültigen Völkerrechts gesehen wird; seine Anwendung sei praktisch auch deshalb zu verwerfen, weil die Klausel den Deckmantel für Lug und Trug, für Vertragsbruch bilden könnte. Nachdem Schmidt diese Sätze in ausführlichen Darstellungen begründet hat, kommt er schließlich zu dem Ergebnis: es liege hier ein Phänomen vor, daß die Regel pacta sunt servanda durch die zweite Regel von der Geltung der Klausel durchbrochen werde, daß ein spezifisch juristischer Satz durch ein bloß faktisch sich betätigendes Gesetz partiell seiner Kraft und Wirksamkeit beraubt werde. Diese Ausführungen erscheinen nicht annehmbar. Was zunächst die ersten, negativen Feststellungen anlangt, so ist es zweifellos, daß die herrschende Ansicht in der Völkerrechtswissenschaft die Lehre von der Klausel billigt, daß ferner in der praktischen Politik die communis opinio sich, wenn auch unter Widerspruch der anderen Vertragspartei, für sie ausgesprochen hat, daß sie als Norm des positiven Völkerrechts aufgestellt wird. Daß Mißbrauch mit dieser Regel getrieben werden kann, ist ebenso zweifellos, aber die Möglichkeit des Mißbrauchs beweist doch noch nicht, daß die Regel selbst schlecht sein muß. Was endlich die positiven Feststellungen Schmidts angeht, so dürfte nichts gefährlicher sein als die Erklärung schwieriger Rechtsbegriffe

---

[1]) Vgl. auch Jellinek, Die rechtliche Natur . . . . S. 65: „Nur falsche Abstraktionen aus dem Privatrecht können zu dem Glauben verleiten, daß durch die Anerkennung der dem Staatsvertrage stillschweigend beigefügten Klausel rebus sic stantibus das staatliche Vertragsrecht illusorisch gemacht wird.

und Rechtsgrundsätze durch die Einführung „soziologischer“ Momente zu geben. Mit solchen läßt sich schließlich alles erklären, die Wissenschaft muß sie aber bei ihren Untersuchungen auf das entschiedenste zurückweisen.

Rivier bemerkt: Die Anwendung der clausula sei lediglich bei einem Vertrage gegeben, der fortdauernd soziale und politische Verhältnisse regele, aber unzulässig bei Verträgen, die bestimmt seien, einen definitiven Zustand zu schaffen, wie Grenzverträge und Friedenstraktate. Dieser Äußerung dürfte beizutreten sein. Die bereits erfolgte Erfüllung wird durch eine Veränderung der Umstände nicht berührt. Unbestimmt äußert sich Liszt: „Die Behauptung, daß alle völkerrechtlichen Verträge mit der stillschweigenden clausula rebus sic stantibus geschlossen sind, ist zweifellos unrichtig“ [1]). Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Sie steht auch im Gegensatze zu dem Standpunkte, den Liszt sonst dieser Frage gegenüber vertritt. Die Annahme der clausula im Völkerrechte beruht auf der eigentümlichen Natur seiner Vertragsparteien. Während die physische Person ihr Leben hindurch einen wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen unveränderten Typus darstellt, ist, wie bereits oben erwähnt, das Vertragssubjekt des Völkerrechts, der Staat in ewiger Bewegung. Auf dieser Eigenart der völkerrechtlichen Kontrakte beruht die clausula, es ist darum schlechterdings logisch unmöglich, sie bei einigen Verträgen anzunehmen und bei anderen zu verneinen [2]). „Conventio omnis intellegiatur rebus sic

---

1) Liszt, S. 170; so auch Bluntschli l. c.

2) Vgl. Nippold, a. a. O., S. 239 ff.

stantibus" [1]). Hieraus folgt indessen noch lange nicht, daß jede Veränderung der Umstände den Tatbestand der Klausel erfüllen muß. Eine solche Konsequenz wäre vielmehr zu verwerfen. Diese unrichtige Ansicht, daß jeder Vertrag, der infolge von Veränderungen der Umstände dem einen Kontrahenten in irgend einer Beziehung nachteilig und lästig wird, damit sofort seine Gültigkeit verliert, wird von einigen Schriftstellern der alten Doktrin, so von Pufendorf u. a. vertreten [2]). Die Annahme dieser naturrechtlichen Hypothese würde dem Völkerrecht jede Kraft entziehen. Denn könnten sich die Parteien bei jeder Veränderung der Verhältnisse auf die clausula berufen, so würde der juristische Charakter der Verträge gefährdet, ihre Verbindlichkeit mindestens sehr zweifelhaft werden.

Nur die Änderungen bestimmter äußerer oder innerer Existenzbedingungen des Staates können somit die clausula rebus sic stantibus ins Leben treten lassen. Die Frage, welche Veränderungen diese Wirkung haben können, bildet somit den eigentlichen Kern des alten Streites.

§ 10.

Versuch einer Lösung.

Die Aufgabe, eine allgemeine, als Regel geltende, Lösung dieser Frage zu finden, ist in verschiedener Weise versucht worden. Die Schriftsteller der alten Doktrin,

---

1) Vgl. Ziegenhagen l. c., S. 38 ff. „Ita Elisabetha Angliae Regina cum foederati Belgii instarent ut mitteret promissa ex foedere auxilia respondit: Quod omnes contractus cum Principe intelligantur admittere interpretationem bonae fidei neque princeps ex suo contractu teneatur quando contractus ex iusta causa in publicae cedat detrimentum, quando omnis conventio, quantumvis iurata intellegitur rebus sic stantibus," vgl. ferner Vattel, II, XVII, § 290 ff.; so auch Troeltsch, S. 45.

2) Pufendorf, a. a. O., XII, V int. cap. Es ist dies auch ein rechtsphilosophischer Irrtum Fichtes in seinen Beiträgen usw.

so z. B. Breuning[1]), verlangen zur Anwendung der Klausel, daß „certae, iustaeque causae“ vorhanden sind, ohne auf diese causae näher einzugehen. Ziegenhagen behauptet: a pactis recedi posse

1. si qua nova causa satis idonea obveniat;
2. si res eo deducta sit, unde incipere non posset;
3. si ipsa praetorum ratio esset;
4. si necessitas ac utilitas rei publicae aliud flagitent.

Macchiavell erklärt im „Il principe“ cap. 18: „un signor prudente ni debbe osserva la fede, quando tale osservanca gli torni contro, e che sono spente le cagioni che la feciono promettere.“

Klüber verlangt: die wesentliche Veränderung solcher Umstände, deren Dasein für die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Willen beider Teile als notwendig vorausgesetzt war.

Bluntschli nimmt als Voraussetzung für die Anwendung der clausula an, daß die Erfüllung des Vertrages unnatürlich oder sinnlos geworden sein muß.

Liszt erklärt[2]) die Geltung der Klausel für den Fall, daß „ein Notstand im technischen Sinne“ vorliege. M. E. könnte eine solche Analogie von Notwehr und Notstand aus dem Privatrecht oder Strafrecht nur dann Anwendung finden, wenn es sich auch hier um die Abwehr eines drohenden Angriffs handeln würde; sie kann aber dann nicht als berechtigt anerkannt werden, wenn, wie es hier

---

1) Breuning: De causis iustis soluti foederis ect. § 3: sicuti enim in libertatis illo statu naturali hominum, quem dirigit natura lex perfecta quidem obligant pacta, ea tamen interdum certis iustique ex causis vim ammittunt, ut alter sine violatione iustitiae a pacto recedere possit; ita mirum non videbitur si et liberae gentes pari iurium beneficio fruantur, neque teneantur amplius ad eas foederis initi obligationes adimplendas quas certae iustaeque causae superhabere iubent.

2) S. 180.

der Fall ist, der bestehende Rechtszustand von dritter Seite nicht gefährdet wird, sondern lediglich eine Interessenkollision in Frage steht.

Nach Jellinek rechtfertigt die Kollision der Vertragserfüllung mit den höchsten Staatszwecken die Anwendung der Klausel. Auch dieser Satz dürfte so nicht zu halten sein, einer der höchsten Staatszwecke ist z. B. Aufrechterhaltung der Privatrechtsordnung. Wenn aber die Erfüllung eines internationalen Vertrages mit dieser in Widerspruch steht, so dürfte dies m. E. nicht genügen, um die Anwendung der Klausel zu rechtfertigen[1]).

Oppenheim stellt den Satz auf[2]): Die Klausel kommt zur Anwendung, soweit es die Ehre des Staates erlaubt. Damit ist gar nichts gesagt; denn ist die rechtliche Voraussetzung der Klausel gegeben, so ist damit ihre Anwendung der Ehre durchaus entsprechend, wird sie mißbräuchlich angewendet, so verletzt der Staat den ungeschriebenen internationalen Ehrenkodex.

M. E. läßt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der Klausel auf Grund meiner obigen Ausführungen rein kasuistisch dahin beantworten: Die Klausel ist gegeben:

1. dann, wenn Vertragserfüllung Gefährdung der politischen Existenz bedeutet;
2. dann, wenn Vertragserfüllung mit der Entwickelung des Völkerrechts kollidiert.

Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken:

I. Die Anwendung der clausula wird zunächst herbeigeführt durch diejenige Veränderung der Umstände, welche zur Folge hat, daß Vertragserfüllung eine Gefährdung der politischen Existenz des Staates in sich schließt. Hier zeigt sich ein bedeutsamer und entscheidender

---

1) A. M. Bluntschli, S. 237 ff.

2) System, S. 182.

Gegensatz zwischen Privatrecht und Völkerrecht. Im Privatrecht muß das einzelne Individuum in vielen Beziehungen sein Interesse, seine rechtliche Existenz der Allgemeinheit unterordnen, damit das Privatrecht seinen Zweck: die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung erfüllen kann. Wenn auch die soziale Tendenz besteht, dem in seiner Existenz bedrohten Schuldner mancherlei Behelfe zu gewähren, wie z. B. das beneficium competentiae, so gilt doch im Privatrecht als oberster Grundsatz: erst das Recht und dann die Existenz des einzelnen: fiat iustitia, pereat mundus. — Während so im Privatrechte gewissermaßen altruistische Prinzipien herrschen, müssen im Völkerrechte Grundsätze egoistischer Natur zur Anwendung gelangen. Das Völkerrecht hat nämlich zur Bedingung den Bestand der staatlichen Organismen und zum Zwecke die Erhaltung dieser Organismen in ihrer freien Entwickelung [1]). Darum gilt hier primär das Grundrecht des Staates auf Entwickelung und Existenz und erst in zweiter Linie kann das Vertragsrecht Geltung beanspruchen. Deshalb müssen die Verträge, welche im Laufe der Zeiten staatsverderblich geworden sind, ihre Wirksamkeit verlieren. In den preußischen Manifesten von 1806 heißt es: Vor allen Traktaten haben die Nationen ihre Rechte [2]).

II. Der Tatbestand der clausula rebus sic stantibus wird ferner erfüllt durch eine Veränderung der Umstände, welche bewirkt, daß die Vertragserfüllung in Widerspruch

---

1) So Jellinek, S. 69 ff.

2) Ein Beispiel: Ein Staat hat sich zur Zahlung von Subsidiengeldern verpflichtet und bedarf dieser Gelder zur Selbstverteidigung. cf. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 249 ff. „Keine Nation wird je zu bewegen sein auf dem Altar der Vertragstreue ihr Bestehen zu opfern. Selbstaufopferung für die Vertragstreue ist nie zu erwarten."

gerät mit der Entwickelung des Völkerrechts. Die völkerrechtlichen Verträge beruhen auf allseitig festgestellten und anerkannten oder rein gewohnheitsrechtlich ausgeübten Grundsätzen, Normen. Diese Maximen sind ihrerseits gegründet auf die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Staaten und müssen daher mit dem Fortschreiten der Völker in Kultur und Wirtschaft Änderungen erfahren. Die Verträge, welche mit den so im Laufe der Zeiten umgeschaffenen oder neugebildeten Maximen im Widerspruche stehen, müssen deshalb ihre Wirksamkeit verlieren, ebenso wie im Privatrechte Verträge, welche gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, für ungültig erklärt sind (vgl. B. G. B. § 134). — So mußten die für den Sklavenhandel abgeschlossenen Verträge außer Kraft treten, als das entwickelte Völkerrecht den Menschenhandel als ein ehrloses Verbrechen gegen die Majestät der Menschheit betrachtete.

III. Veränderungen der Staatsform, der Verfassung, der inneren Organisation und des Privatrechts haben keinen Einfluß auf den Bestand völkerrechtlicher Verträge; sie sind an sich nicht geeignet, die clausula ins Leben treten zu lassen, so auch Ullmann, Nippold, Troeltsch u. a.[1]). Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel ist dann gegeben, wenn die Geltung des Vertrages von vornherein ausdrücklich auf eine bestimmte Regierungsform eingeschränkt ist. In diesem Falle führt eine Änderung der Verfassung die Aufhebung des Vertrages herbei. Dann handelt es sich aber um eine dem Vertrage beigefügte, auflösende Bedingung und nicht um den stillschweigenden Vorbehalt der clausula rebus sic stantibus. — Die hier vertretene Ansicht wird freilich von einer Reihe von

---

[1]) Ullmann, S. 144; Nippold S. 240; Troeltsch, S. 41. Natürlich auch kein Wechsel in der Person des Herrschers; ein solcher ist nach heutiger Rechtsauffassung ohne Einfluß auf den Bestand des Vertrages.

Autoren, so von Bluntschli, Neumann u. a. bestritten; diese behaupten, daß Verträge, deren Bestimmung mit der Fortbildung der Verfassung eines Staates im Gegensatze stehen, von diesem Staate gekündigt werden können. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten. So bedeutsam solche Veränderungen in Verfassung und Organisation für den einzelnen Staat sind, so unerheblich sind sie für den Völkerrechtsverkehr, wenn nicht zugleich das Moment der Gefährdung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des betreffenden Staates vorliegt. Zur Zeit der ersten englischen Revolution (1649) wie der zweiten (1688) haben weder Cromwell noch Wilhelm von Oranien die Rechtsbeständigkeit der von den Stuarts eingegangenen Verträge in Abrede gestellt, desgleichen haben auch die Stuarts, nachdem sie in der Person Karl II. restauriert waren, die von Cromwell abgeschlossenen Verträge anerkannt. Die hier aufgestellten Grundsätze haben schließlich Ausdruck gefunden im Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831, in dem es heißt: „Les traités ne perdent pas leur puissance quels que soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples“[1]).

§ 11.

Form der Vertragsaufhebung.

Viel umstritten ist auch die Frage, in welcher Form sich die Auflösung der Verträge bei dem Eintritte der clausula rebus sic stantibus vollzieht.

Einige Autoren, z. B. Dresch[2]), nehmen an, daß bei wesentlichen Veränderungen der Umstände die Verträge ipso iure ihre Kraft verlieren; andere, wie Nippold[3]),

---

1) Martens N. R. G. X, S. 197.

2) Dresch, Die Dauer . . . . S. 180.

3) L. c. S. 241.

behaupten, daß der Staat, zu dessen Ungunsten diese Veränderungen erfolgten, zur Kündigung berechtigt sei. Nach einer dritten Ansicht, die u. a. von Rivier vertreten wird, ist eine Einigung der Kontrahenten zur Aufhebung erforderlich.

Die erste Theorie: mit dem Eintritte der Klausel hört der Vertrag ohne weiteres auf zu bestehen, ist zweifellos unrichtig[1]). Die Frage, ob ein einseitiger Rücktritt statthaft ist, ist auf der Londoner Konferenz im Jahre 1871 auf das entschiedenste verneint worden. In dem Zusatz zum Sitzungsprotokolle vom 17./5. Januar 1871 wird erklärt: „Die Bevollmächtigten .... erkennen als essentielles Prinzip des Völkerrechts an, daß keine einzige Macht sich weder von ihren Pflichten aus einem Vertrage lossagen, noch dessen Bestimmungen von sich aus modifizieren dürfe, anders als unter der mittels gütlichen Übereinkommens zu erwirkenden Zustimmung der Vertragsparteien."

Es dürften m. E. hier folgende Sätze aufzustellen sein: Der einseitige Rücktritt ist auch bei Veränderungen von Umständen, die den Tatbestand der clausula erfüllen, nicht berechtigt, solange nicht versucht ist, mittels gütlicher Einigung eine Aufhebung des Vertrages herbeizuführen. Der Interessierte hat zunächst die Mitkontrahenten um seine Einwilligung zur Aufhebung des Vertrages anzugehen; dies entspricht nicht nur der internationalen Höflichkeit, sondern auch dem oben erwähnten „grand principe" der Londoner Konferenz. Gibt der Mitkontrahent eine Erklärung auf den Aufhebungsantrag nicht ab, so gilt das Schweigen als Billigung. Bei einer Verweigerung, die somit ausdrücklich erfolgen muß, ist nachherige Gutheißung möglich, vielleicht Kompromiß.

---

[1]) So auch Bynkershoek l. c.; Bonfils, S. 44 ff.

Es sollen nun noch einige Fälle betrachtet werden, in denen die Frage der clausula rebus sic stantibus praktisch in die Erscheinung trat.

I.[1]) Durch das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 hatten die europäischen Großmächte mit Einschluß von Preußen und Österreich die Erhaltung der dänischen Gesamtmonarchie für überaus wichtig zur Wahrung des Gleichgewichts und Friedens von Europa erklärt und vereinbart, nach dem Aussterben der über jene noch regierenden Linie den Prinzen Christian von Sonderburg-Glücksburg als Nachfolger in sämtlichen, zurzeit dem König von Dänemark gehörigen, Territorien gemeinsam anzuerkennen. Als die damals ins Auge gefaßte Eventualität infolge des Todes von Frederi VII. schon 1863 eingetreten war, schienen die Ereignisse zunächst auch wirklich in der verabredeten Weise verlaufen zu wollen; denn die Thronbesteigung des neuen Königs fand zwar mit Rücksicht auf die Elbherzogtümer lebhaften und ungeteilten Widerspruch bei der deutschen Nation, nicht aber auch bei den praktisch ausschlaggebenden Staaten, Österreich und Preußen, da diese sich durch das Abkommen von 1852 als gebunden ansahen. Selbst nachdem es aus anderen Gründen zum offenen Kampf zwischen Dänemark auf der einen und den beiden deutschen Großmächten auf der anderen Seite gekommen war, wurde die Gültigkeit des Londoner Protokolls anfangs noch nicht prinzipiell bestritten. Das änderte sich jedoch, als der erstere Staat trotz aller erlittenen Niederlagen mit hartnäckiger Verblendung jedes Eingehen auf die ursprünglichen, rechtmäßigen, Forderungen der Sieger verweigerte: während der Friedenskonferenzen, die vom 20. April bis 25. Juni 1864 zu London abgehalten wurden, und bei denen die neutralen Mächte eine Einigung herbei-

[1]) Vgl. Ghillany, Diplomatisches Handbuch, Bd. II, S. 170 ff.

zuführen suchten, tat Preußen und ihm folgend Österreich den entscheidenden Schritt, das frühere Übereinkommen „hauptsächlich wegen völlig veränderter Umstände“ einfach für aufgehoben zu erklären. Gegen dieses österreichisch-preußische Vorgehen wurde damals nicht nur von seiten des unmittelbar beteiligten Dänemarks, sondern auch der übrigen Staaten heftiger und erneuter Widerspruch erhoben.

M. E. geschah dies zu Unrecht: der Tatbestand der clausula war durch das Verhalten Dänemarks gegeben, der Einigungsversuch erfolglos geblieben und somit die einseitige Vertragskündigung zu Recht erfolgt.

II.[1]) Der Pariser Vertrag vom Jahre 1856 über die Schiffahrt im Schwarzen Meere und in der Donau hatte zum Zwecke: „d'assurer par des garanties efficaces et réciproques l'indépendance et l'intégrité de l'empire Ottoman“. Diese Garantien sollten dadurch erreicht werden, daß das Schwarze Meer für neutral erklärt wurde und die Kontrahenten in den Artikeln 11, 13 und 14 sich verpflichteten, im Schwarzen Meere nicht mehr als sechs Kriegsschiffe von 800 Tonnen und höchstens vier Kreuzer mit einem Maximum von 200 Tonnen zu unterhalten. — Diese Bestimmungen waren für Rußland ebenso demütigend wie gefährlich. Die Beschränkung seiner Flotte im Schwarzen Meere machte es ihm unmöglich, Befestigungen, Werften und Arsenale am Schwarzen Meere anzulegen und überhaupt für die Sicherung seiner Ufer zu sorgen. Die Türkei hingegen konnte so viele Kriegsschiffe, wie sie wollte, im Archipel, im Bosporus und in den Dardanellen unterhalten und mit diesen Streitkräften Rußland bedrohen. Rußland hatte daher begreiflicher-

[1]) Ausführliche Darstellung von Rolin-Jacquemyns in den Archives du Droit international, Tome I, 1874, VIII sq.

weise den Wunsch, sich diesen Bestimmungen zu entziehen, welche eine erhebliche Gefährdung seiner Existenz bedeuteten. Im Jahre 1870, während Europas Herrscher und Staatsmänner ihre Aufmerksamkeit auf den deutsch-französischen Krieg gerichtet hatten, kam plötzlich die Kunde von einer neuen Verwicklung, die vom Orient her drohte: Durch Depesche vom 19/31. Oktober hatte der russische Minister Gortschakoff die bei den Signaturmächten beglaubigten Botschafter angewiesen, zu erklären:

1. que S. M. Impériale ne saurait se considérer plus longtemps comme liée aux obligations du traité du 18/30 mars 1856 en tant qu'elles restreignent ses droits de souveraineté dans la Mer Noire;
2. que S. M. Impériale se croit en droit et en devoir de dénoncer à S. M. le Sultan la convention spéciale et additionelle au dit traité qui fixe le nombre et la dimension des bâtiments de guerre que les deux puissances riveraines se réservent d'entretenir dans la Mer Noire;
3. qu'elle rend sous ce rapport à S. M. le Sultan la plénitude de ses droits comme elle la reprend elle-même."

Dieses Vorgehen wurde von Rußland damit motiviert, daß die Verträge mit der Veränderung der Umstände, nämlich „der Wiedererstarkung der türkischen Macht" für die Existenz Rußlands verderbenbringend geworden seien.

Die Folge dieser Erklärung war eine große Bestürzung in den Kabinetten von London und Wien. Die von Rußland für unverbindlich erklärten Artikel waren „auf ewige Zeiten" abgeschlossen und der Artikel 45 bestimmte ausdrücklich: „que la convention . . . . ne pourrait être ni annullée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité." — Dem Erstaunen folgte

bald allgemeine Entrüstung. Lord Granvilla sagt in einer Depesche an Beust: „Admettre un pareil précédant ce serait compromettre non seulement tous les traités existents mais encore ceux à venir“ [1]). Aber die Mächte zeigten sich nur zu bald bereit, Rußlands Verlangen auf Aufhebung der Verträge entgegenzukommen. Nur die Form, in der Rußland vorgegangen war, seine brüske Rücktrittserklärung wurde scharf verurteilt. Rußland selbst erklärte sich schließlich damit einverstanden, daß das von ihm erstrebte Resultat herbeigeführt werde: „par l'accord avec les signataires du traité de 1856.“ Auf Anregung Bismarcks trat in London eine Konferenz zusammen, um das russische Zirkular vom 19./31. Oktober auf seine Berechtigung hin zu prüfen. In der ersten Sitzung der Konferenz schlug Lord Granvilla, der Vertreter Englands, vor, die Stellungnahme der Konferenz zu dem Vorgehen Rußlands durch die Erklärung des sogenannten grand principe zu charakterisieren, welches bereits oben wiedergegeben ist. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Ferner wurde in der Sitzung vom 24. Januar den Verhandlungen die Formel zugrunde gelegt: „La Russie, tout en admettant les obligations imposées par le droit international, exprime aujourd'hui aux consignataires du traité de 1856 le désir d'être déliée des ses engagements.“ Damit war dem verletzten Völkerrechte nach Ansicht der Konferenz Genüge geschehen und das Ergebnis ihrer Arbeiten war die von Rußland gewünschte Aufhebung der Artikel XI, XII, XIV und des Zusatzvertrages.

Das damalige Verhalten Rußlands muß als durchaus rechtswidrig bezeichnet werden. Von einer Berufung auf veränderte Umstände konnte hier keine Rede sein. Denn

---

[1]) Depesche vom 10. XI. 1870. vgl. Österreichisches Rotbuch IV, S. 157.

Rußland war durch die Bestimmungen des Vertrages nicht infolge veränderter Umstände, sondern von vornherein in seiner Existenz gefährdet; und es war daher zu einer einseitigen Kündigung nicht berechtigt. Die Haltung der Konferenz einer so wichtigen und bedeutsamen Frage gegenüber zeugte von einer geradezu kläglichen Schwäche. Die Konferenz sollte als Tribunal über das rechtswidrige Verhalten Rußlands urteilen, statt dessen begnügte sie sich mit einer leeren Phrase, in welcher der Rücktritt zum Aufhebungsvertrage gestempelt wurde. Mit Recht sagt Rolin-Jacquemyns: „La conférence a suivi une marche équivoque et hésitante. Après s'être montré très irritée, surtout à Londres et à Vienne, de l'attitude de la Russie, on s'est réuni à Londres pour lui accorder ce qu'on lui avait reproché d'exiger. On a laissé la conscience publique sous cette impression immorale et dangereuse que la Russie aurait eu politiquement raison et juridiquement tort, c'est à dire que la politique et le droit seraient deux sciences non seulement distinctes — ce qu'elles sont sans doute — mais absolument contradictoires.“

Lebenslauf.

Ich, Max Reinhard Jacobi, evangelischer Konfession, bin als Sohn des weiland Geheimen Medizinalrates, Professor Dr. Joseph Jacobi und seiner Gattin Selma geb. Born am 11. Juli 1882 zu Breslau geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu St. Maria Magdalena, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ, studierte an den Universitäten Breslau und Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften und hörte in den großen Ferien des Jahres 1902 an der Universität Grenoble (Dauphiné) sprachwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Vorlesungen. Im Jahre 1904 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung, wurde zum Referendar ernannt und als solcher beim Amtsgericht Friedeberg a. Qu. vereidigt.

1905/1906 genügte ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schles.) Nr. 6. Am 16. Juli 1908 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Im Vorbereitungsdienste bin ich bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Breslau tätig gewesen, z. Zt. bin ich dem Rechtsanwalt und Notar Herrn Geheimem Justizrat Dr. Ludwig Cohn, hierselbst, zur Ausbildung überwiesen.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Universitätslehrer:

Binding, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Jacobi, Jörs, Kleineidam, Leonhard, Mitteis, Naendrup, Rabel, Reymond, Sohm, Strohal, Wach und Wolf.

Allen diesen Herren bin ich zum größten Danke verpflichtet. Insbesondere erlaube ich mir Herrn Geheimem Justizrat Professor Dr. Brie für die liebenswürdige Förderung dieser Arbeit meinen ergebensten Dank auszusprechen.

